

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1991

Ausgegeben Stuttgart, Samstag, 30. November 1991

Nr. 29

Tag	INHALT	Seite
19. 11. 91	<b>Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes (Biotopschutzgesetz)</b> . . . . .	701
19. 11. 91	<b>Gesetz über den Rettungsdienst (Rettungsdienstgesetz – RDG)</b> . . . . .	713
19. 11. 91	<b>Gesetz zur Änderung des Kammergesetzes</b> . . . . .	724
19. 11. 91	<b>Gesetz zur Änderung des Ernennungsgesetzes</b> . . . . .	725
19. 11. 91	<b>Gesetz zur Errichtung der Fachhochschule Pforzheim und zur Änderung der Hochschulgesetze</b> . . .	727
28. 10. 91	Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über die Gebühren der Staatlichen Milchwirtschaftlichen Lehr- und Forschungsanstalt – Dr.-Oskar-Farny-Institut – Wangen im Allgäu . . . . .	732
4. 9. 91	Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Erklärung der Gemeinde Gärtringen, Landkreis Böblingen, zur örtlichen Straßenverkehrsbehörde . . . . .	743
	Berichtigung der Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung über die Pauschalförderung nach dem Landeskrankenhausesgesetz Baden-Württemberg vom 18. Juni 1991 (GBl. S. 479)	743

### **Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes (Biotopschutzgesetz)**

Vom 19. November 1991

Der Landtag hat am 13. November 1991 das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung des Naturschutzgesetzes**

Das Naturschutzgesetz vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch Artikel 16 der Verordnung vom 13. Februar 1989 (GBl. S. 101), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird am Ende das Komma gestrichen.
- b) Nummer 5 wird gestrichen.

2. § 11 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Ministerium regelt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, dem Wirtschaftsministerium, dem Ministerium Ländlicher Raum und dem Verkehrsmministerium die Höhe der Ausgleichsabgabe und das Verfahren zu ihrer Erhebung.“

3. § 16 wird aufgehoben.

4. § 18 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Eigentümer und sonstigen Berechtigten von Grundstücken in Naturschutzgebieten, flächenhaften Naturdenkmälern und besonders geschützten Biotopen sowie von Naturgebilden sind verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und zur Pflege zu dulden.“

5. § 19 wird aufgehoben.

6. Nach § 24 werden folgende §§ 24 a und 24 b eingefügt:

„§ 24 a

#### *Besonders geschützte Biotope*

(1) Die folgenden Biotope in der in der Anlage zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung sind besonders geschützt:

1. Moore, Sümpfe, naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Streuwiesen, Röhrichbestände und Riede, seggen- und binsenreiche Naßwiesen;
2. naturnahe und unverbaute Bach- und Flußabschnitte, Altarme fließender Gewässer, Hülen und Tümpel, jeweils einschließlich der Ufervegetation, Quellbereiche, Verlandungsbereiche stehender Gewässer sowie naturnahe

- Uferbereiche und naturnahe Bereiche der Flachwasserzone des Bodensees;
3. offene Binnendünen, Zwergstrauch- und Wacholderheiden, Trocken- und Magerrasen, Gebüsch und naturnahe Wälder trockenwarmer Standorte einschließlich ihrer Staudensäume;
  4. offene Felsbildungen, offene natürliche Block- und Geröllhalden;
  5. Höhlen, Dolinen;
  6. Feldhecken, Feldgehölze, Hohlwege, Trockenmauern und Steinriegel, jeweils in der freien Landschaft.

(2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der besonders geschützten Biotope führen können, sind verboten. Weitergehende Verbote in Rechtsverordnungen und Satzungen über geschützte Gebiete und Gegenstände bleiben unberührt.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 ist es zulässig,

1. Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen durchzuführen, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der besonders geschützten Biotope notwendig sind;
2. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der Art und in dem Umfang fortzusetzen, wie sie am 31. Dezember 1991 ordnungsgemäß ausgeübt wird;
3. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung wieder aufzunehmen, die auf Grund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen oder der Teilnahme an einem Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm zeitweise eingeschränkt oder aufgegeben worden war;
4. Nutzungen fortzusetzen oder aufzunehmen, die am 31. Dezember 1991 auf Grund einer behördlichen Gestattung oder einer ausdrücklichen Regelung in einer Rechtsverordnung nach §§ 21 oder 24 ausgeübt werden oder begonnen werden dürfen;
5. Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches durchzuführen, die in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit einer landwirtschaftlichen Hofstelle oder einem ausgesiedelten Betriebszweig stehen.

(4) Die Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 2 Satz 1 zulassen, wenn

1. überwiegende Gründe des Gemeinwohls diese erfordern oder

2. keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Biotops und der Lebensstätten gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu erwarten sind oder wenn durch Ausgleichsmaßnahmen ein gleichartiger Biotop geschaffen wird.

Für Ausnahmen nach Satz 1 Nr. 1 gilt § 11 Abs. 2 bis 5 entsprechend. In Naturschutzgebieten läßt die höhere Naturschutzbehörde die Ausnahmen zu. Die Ausnahme wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde erteilt wird.

(5) Bisher erteilte befristete Gestattungen und Genehmigungen, die am 31. Dezember 1991 ausgeübt werden oder begonnen werden durften, sollen verlängert oder erneuert werden, wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen.

(6) § 21 Abs. 4 gilt entsprechend.

(7) Die Naturschutzbehörde erfaßt die besonders geschützten Biotope und trägt sie in Listen und Karten mit deklaratorischer Bedeutung ein. Die Listen und Karten liegen bei der Naturschutzbehörde und den Gemeinden zur Einsicht für jedermann aus. Die Gemeinden geben die Listen ortsüblich bekannt.

(8) Die Naturschutzbehörde teilt Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten auf Anfrage mit, ob sich auf ihrem Grundstück ein besonders geschützter Biotop befindet oder ob eine bestimmte Handlung verboten ist.

#### § 24 b

##### *Biotopschutzkommission*

(1) Bei der Naturschutzbehörde wird eine Biotopschutzkommission gebildet. Sie hat die Aufgabe, bei der Entscheidung der Naturschutzbehörde über die Einstufung und Abgrenzung der besonders geschützten Biotope auf landwirtschaftlich genutzten Flächen unter Einbeziehung der Eigentümer mitzuwirken. Sie ist hierzu in den Fällen des § 24 a Abs. 8 und des § 25 a sowie bei der Erstellung der Listen und Karten nach § 24 a Abs. 7 zu beteiligen. Bei Anordnungen nach § 25 a, die wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse eine sofortige Entscheidung erfordern, ist sie nachträglich zu beteiligen.

(2) Die Naturschutzbehörde beruft auf Vorschlag des jeweiligen Verbandes in die Biotopschutzkommission je einen Vertreter der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und des Landesnaturschutzverbandes. Der Kommission gehören darüber hinaus der Naturschutzbeauftragte und ein Vertreter des Landwirtschaftsamtes sowie der jeweiligen Gemeinde an. Ist eine Flurbereinigung angeordnet oder beabsichtigt, so ist ein Vertreter des zuständigen Flurbereinigungsamtes zuzuziehen. Die Naturschutzbehörde führt den Vorsitz in der Biotopschutzkommission.

(3) Das Ministerium regelt durch Verwaltungsvorschrift im Einvernehmen mit dem Ministerium Ländlicher Raum das Verfahren.“

7. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 letzter Halbsatz wird das Wort „Rechtsverordnung“ durch das Wort „Satzung“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Worte „und 5“ gestrichen.
- c) In Absatz 5 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Rechtsverordnung“ durch das Wort „Satzung“ ersetzt.
- d) Absatz 7 wird aufgehoben.

8. Nach § 25 wird folgender § 25 a eingefügt:

„§ 25 a

*Beeinträchtigung geschützter Flächen*

Wird ein Schutzgebiet, geschützter Gegenstand oder besonders geschützter Biotop nach den §§ 21 bis 24 a unter Verletzung der Schutzbestimmungen beeinträchtigt, so trifft die Naturschutzbehörde die Anordnungen entsprechend § 12 Abs. 4, wenn nicht auf andere Weise ein rechtmäßiger Zustand hergestellt werden kann. Bei der Beeinträchtigung eines geschützten Grünbestandes nach § 25 trifft die Gemeinde die Anordnungen.“

9. § 26 Abs. 1 Naturschutzgesetz erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bezeichnungen Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark, Naturdenkmal und besonders geschützter Biotop sowie die amtlichen Kennzeichen dürfen nur für die nach diesem Gesetz geschützten Gebiete und Gegenstände verwendet werden.“

10. In § 28 Abs. 1 und § 48 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 6 werden jeweils die Worte „– Institut für Ökologie und Naturschutz –“ gestrichen.

11. In § 37 Abs. 1 Satz 1 die Worte „insbesondere Wald, Heide, Fels, Ödland, Brachflächen und Uferstreifen“ zu streichen.

12. § 52 erhält folgende Fassung:

„§ 52

*Ehrenamtlicher Naturschutzdienst*

(1) Die unteren und höheren Naturschutzbehörden können geeignete Personen ehrenamtlich damit beauftragen, Besucher der freien Landschaft über die Vorschriften zum Schutz der Natur und der Landschaft zu informieren und die Einhaltung dieser Bestimmungen mit dem Ziel zu überwachen, ihre Verletzung zu verhüten und Schäden für Natur und Landschaft abzuwenden (Naturschutzwarte).

(2) Die Naturschutzwarte sollen die Naturschutzbehörde über nachteilige Veränderungen in Natur und Landschaft unterrichten und bei deren Beseitigung mitwirken. Sie sind verpflichtet, der Naturschutzbehörde die Verletzung von Vorschriften des Naturschutzrechts zu melden. Sie unterstehen der Aufsicht der Naturschutzbehörde, die sie bestellt hat. Sie müssen bei ihrer Tätigkeit einen Ausweis über ihre Bestellung mit sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

(3) Die Naturschutzwarte sind berechtigt, Personen, die einer Rechtsverletzung verdächtig sind, zur Feststellung der Personalien anzuhalten. Weitere hoheitliche Befugnisse können nicht übertragen werden.“

13. Nach § 52 wird folgender § 52 a eingefügt:

„§ 52 a

*Hauptamtlicher Naturschutzdienst*

(1) Die unteren und höheren Naturschutzbehörden können hauptamtliche Hilfskräfte für den Außendienst bestellen. Diese haben neben den Aufgaben nach § 52 Abs. 1 insbesondere die Schutzgebiete zu betreuen und deren Besucher

über die Besonderheiten und Gefährdungen zu informieren. Sie sollen im Rahmen ihrer Überwachungsaufgabe Verletzungen der Vorschriften zum Schutz der Natur und der Landschaft verhüten, feststellen und bei der Verfolgung von Rechtsverletzungen mitwirken.

(2) Neben dem Recht der Personalienfeststellung gemäß § 52 Abs. 3 können die hauptamtlichen Hilfskräfte

1. das Betreten von Teilen der freien Landschaft vorübergehend untersagen oder beschränken, soweit dies aus Gründen des Naturschutzes erforderlich ist,
2. unberechtigt entnommene Pflanzen und Tiere im Sinne von § 20 a Abs. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes abnehmen,
3. Verwarnungen gemäß §§ 56, 57 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten erteilen und
4. die vorläufige Einstellung rechtswidriger Handlungen verfügen; die Einstellung wird unwirksam, wenn sie nicht innerhalb einer Woche von der Naturschutzbehörde bestätigt wird.

(3) Die hauptamtlichen Hilfskräfte müssen bei ihrer Tätigkeit ein Dienstabzeichen tragen und einen Dienstaussweis mit sich führen und bei der Vornahme einer Amtshandlung auf Verlangen vorzeigen. Das Ministerium kann durch Rechtsverordnung Vorschriften über das Tragen einer Dienstkleidung erlassen.“

14. § 55 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese Personen sind verpflichtet, Rechtsverletzungen der Naturschutzbehörde zu melden.“

15. In § 56 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Gemeinde ist für den Vollzug der Satzungen nach § 25 zuständig.“

16. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Zuständigkeit für den Erlass von Rechtsvorschriften“.

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Rechtsverordnungen nach den §§ 22 und 24 werden von den unteren Naturschutzbehörden erlassen, geändert oder aufgehoben.“

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Satzungen nach § 25 werden von der Gemeinde erlassen, geändert oder aufgehoben.“

17. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die öffentliche Auslegung kann beim Erlass von Rechtsverordnungen nach § 24, § 30 Abs. 5 und § 40 durch Anhörung der betroffenen Eigentümer und sonstigen Berechtigten ersetzt werden.“

c) In Absatz 6 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei einer räumlich oder sachlich nicht erheblichen Änderung einer Rechtsverordnung kann das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 durch Anhörung der von der Änderung betroffenen Behörden, öffentlichen Planungsträger, Gemeinden und land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretungen sowie der von den Änderungen betroffenen Eigentümer und sonstigen Berechtigten ersetzt werden.“

d) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmale sind in Verzeichnisse einzutragen, die bei den unteren Naturschutzbehörden und bei der Landesanstalt für Umweltschutz geführt werden. Die Landesanstalt für Umweltschutz veröffentlicht ihr Verzeichnis und die Fortschreibungen.“

e) Absatz 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmale sollen durch die Naturschutzbehörde in der Natur gemäß § 26 kenntlich gemacht werden.“

f) Folgender Absatz 11 wird angefügt:

„(11) Für Satzungen nach § 25 gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.“

18. § 60 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Naturschutzbehörden“ das Wort „Gemeinden“ eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bis zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach §§ 21 bis 24 kann die zuständige Naturschutzbehörde zur einstweiligen Sicherstellung von Schutzgebieten oder Schutzgegenständen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie in die Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen auf die Dauer von höchstens zwei Jahren durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung untersagen, wenn zu befürchten ist, daß durch Eingriffe der beabsichtigte Schutzzweck gefährdet würde. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Frist bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden. Bis zum Erlaß von Satzungen nach § 25 kann die Gemeinde die in den Sätzen 1 und 2 genannten Regelungen durch Satzung treffen.“

19. Nach § 60 wird folgender § 60 a eingefügt:

„§ 60 a

*Heilung von Verfahrensmängeln*

(1) Eine Verletzung der in § 59 genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Erlaß der Rechtsvorschriften gegenüber der Naturschutzbehörde, die die Rechtsvorschrift erlassen hat, im Falle des § 25 gegenüber der Gemeinde, schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Bei der Verkündung der Verordnung bzw. der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften sowie die Rechtsfolgen des Satzes 1 hinzuweisen.

(2) Bei Rechtsverordnungen, die am 1. Januar 1992 bereits in Kraft waren, beginnt die in Absatz 1 Satz 1 genannte Frist ab diesem Zeitpunkt; das Fehlen des Hinweises ist unbeachtlich. Unberührt bleiben die vor dem 1. Januar 1992 geltend gemachten Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften.“

20. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Befreiung von Vorschriften der Rechtsverordnungen und Satzungen.“

b) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Über Befreiungen von Satzungen nach § 25 entscheidet die Gemeinde.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

21. § 64 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „Rechtsverordnung“ jeweils durch das Wort „Rechtsvorschrift“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 Nr. 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. entgegen § 24 a Abs. 2 Satz 1 Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung eines besonders geschützten Biotops führen können; bei Streuwiesen, Rieden, seggen- und binsenreichen Naßwiesen (§ 24 a Abs. 1 Nr. 1), bei naturnahen und unverbauten Bach- und Flußabschnitten (§ 24 a Abs. 1 Nr. 2), bei Magerrasen, Gebüschern und naturnahen Wäldern trockenwarmer Standorte einschließlich ihrer Staudensäume (§ 24 a Abs. 1 Nr. 3) gilt dies nur, wenn eine vollziehbare Anordnung ergangen oder auf Grund von § 24 a Abs. 8 oder auf sonstige Weise das Vorhandensein eines Biotops auf einem bestimmten Grundstück amtlich mitgeteilt oder ortsüblich bekanntgegeben worden ist,“

c) In Absatz 2 wird Nummer 1 gestrichen.

d) In Absatz 2 wird nach Nummer 19 folgende Nummer 19a eingefügt:

„19a. entgegen § 37 Abs. 3 in der freien Landschaft außerhalb von Wegen Fahrrad fährt,“

e) In Absatz 5 werden die Worte „hat die höhere Naturschutzbehörde eine vollziehbare Anordnung erlassen, so ist sie zuständig.“ durch die Worte „die höhere Naturschutzbehörde oder die Gemeinde sind zuständig, soweit sie vollziehbare Anordnungen erlassen haben.“ ersetzt.

22. § 67 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) § 24 a gilt nicht für unbebaute Flächen, für die am 1. Januar 1992 ein Bebauungsplan im Sinne von § 30 des Baugesetzbuches in Kraft war sowie innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne von § 34 des Baugesetzbuches. § 24 a gilt ferner nicht für Flächen, die in einem vor dem 1. Januar 1987 genehmigten Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellt sind; von dem gesetzlichen Schutz des § 24 a sind darüber hinaus Biotope ausgenommen, die innerhalb der in diesen Flächennutzungsplänen dargestellten Bauflächen nachweislich nach dem 1. Januar 1987 entstanden sind. Er gilt ebenfalls nicht für Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, wenn die abschließende Erörterung des Plans nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes vor dem 1. Januar 1992 stattgefunden hat.“

(7) Die vor dem 1. Januar 1992 erlassenen Rechtsverordnungen der Naturschutzbehörden nach § 25 gelten als Satzungen der jeweiligen Gemeinden weiter.“

23. In § 68 wird das Wort „Rechtsverordnungen“ durch das Wort „Rechtsvorschriften“ ersetzt.

24. Nach § 68 wird folgender § 68 a eingefügt:

„§ 68 a

#### *Planfeststellungsverfahren*

In Planfeststellungsverfahren für Vorhaben mit überörtlicher Bedeutung, in denen die Gemeinde beteiligt worden ist, finden die Satzungen nach § 25 keine Anwendung, sofern sie der Durchführung des Planfeststellungsbeschlusses entgegenstehen.“

25. Nach § 71 wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage  
zu § 24 a Abs. 1

Definitionen der besonders geschützten Biotoptypen

## INHALTSÜBERSICHT

### Vorbemerkung

- 1.1 Moore
- 1.2 Sümpfe

- 1.3 Naturnahe Bruchwälder
- 1.4 Naturnahe Sumpfwälder
- 1.5 Naturnahe Auwälder
- 1.6 Streuwiesen
- 1.7 Röhrichtbestände und Riede
- 1.8 Seggen- und binsenreiche Naßwiesen
- 2.1 Naturnahe und unverbaute Bach- und Flußabschnitte einschließlich der Ufervegetation
- 2.2 Altarme fließender Gewässer einschließlich der Ufervegetation
- 2.3 Hülen und Tümpel einschließlich der Ufervegetation
- 2.4 Quellbereiche
- 2.5 Verlandungsbereiche stehender Gewässer
- 2.6 Naturnahe Uferbereiche und naturnahe Bereiche der Flachwasserzone des Bodensees
- 3.1 Offene Binnendünen
- 3.2 Zwergstrauchheiden
- 3.3 Wacholderheiden
- 3.4 Trockenrasen
- 3.5 Magerrasen
- 3.6 Gebüsche und naturnahe Wälder trockenwarmer Standorte einschließlich ihrer Staudensäume
- 4.1 Offene Felsbildungen
- 4.2 Offene natürliche Block- und Geröllhalden
- 5.1 Höhlen
- 5.2 Dolinen
- 6.1 Feldhecken und Feldgehölze
- 6.2 Hohlwege
- 6.3 Trockenmauern
- 6.4 Steinriegel

### Vorbemerkung:

1. Die nach § 24 a besonders geschützten Biotope werden anhand der Standortverhältnisse, der Vegetation und sonstiger Eigenschaften definiert.
2. Zur Verdeutlichung der Biotopdefinitionen sind in der Regel besondere typische Arten aufgeführt. Insbesondere bei Wiesen- und Waldbiotopen begründet nicht das Vorkommen einer einzigen besonderen typischen Art, sondern erst die Kombination von mehreren der genannten Arten das Vorliegen eines besonders geschützten Biotopes.
3. Bei den Nummern 1.6, 1.8 und 3.5 sind zusätzlich die Kenn- und Trennarten des jeweiligen Biotoptyps durch Fettdruck gekennzeichnet. Diese Arten kommen fast nur in besonders geschützten Grünlandbiotopen, in der Regel aber nicht auf intensiv

genutztem Grünland vor. Erst wenn mehrere der Kenn- und Trennarten auftreten, ist davon auszugehen, daß ein besonders geschützter Biotop vorliegt.

4. Als naturnah werden Biotope bezeichnet, die ohne gezielte Veränderung des Standortes oder ohne direkten menschlichen Einfluß entstanden sind, nicht wesentlich vom Menschen verändert wurden und höchstens extensiv genutzt werden, sowie künstlich geschaffene Biotope, die nach ihrer Entstehung einer weitgehend natürlichen Entwicklung überlassen wurden und für den Standort typische Pflanzen- und Tierarten aufweisen. Als naturnahe Wälder werden Wälder bezeichnet, deren Baumschicht weitgehend aus standortheimischen Baumarten besteht und die eine weitgehende Übereinstimmung von Standort, Waldbestand und Bodenvegetation aufweisen.

### 1.1 Moore

Moore sind überwiegend natürliche oder naturnahe, baumarme oder mit Moorwäldern bestockte Biotope mit wassergetränkten Böden aus vertorften Pflanzenresten (Moorböden) sowie Moorgewässer (Kolke, Schlenken, nasse Torfstiche) und Schwingrasen.

Zu den Mooren gehören

- Hochmoore, deren Wasser- und Nährstoffversorgung nur vom Niederschlag bestimmt wird, einschließlich wenig veränderter vor- und teilentwässerter Hochmoore,
- Übergangsmoore (Zwischenmoore), die standörtlich Übergänge von Niedermooren zu Hochmooren bilden sowie
- Niedermoore (Flachmoore), deren Böden langfristig von Grund-, Quell- oder Sickerwasser durchtränkt wird.

Erfaßt sind auch extensiv als Grünland oder Torfstich genutzte sowie teilabgetorfte Moorflächen.

Nicht erfaßt sind Flächen mit standortsfremden Aufforstungen.

Besondere typische Arten der Moore sind:

#### Hoch- und Übergangsmoore

Torfmoos-Arten (*Sphagnum rubellum*, *Sphagnum magellanicum*), Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*), Rauschbeere (*Vaccinium uliginosum*), Wollgras-Arten (*Eriophorum angustifolium*, *Eriophorum vaginatum*), Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), Sonnentau-Arten (*Drosera* spp.), Rasenbinse (*Trichophorum cespitosum*), Heidekraut (*Calluna vulgaris*), Moor-Bergkiefer (Spirke: *Pinus rotundata* var. *arborea*, Latsche: *Pinus rotundata* var. *pumilio*), Birken (*Betula* spp.), Wasserschlauch-Arten (*Utricularia minor*, *Utricularia intermedia*, *Utricularia ochroleuca*), Schlamm-Segge (*Carex limosa*), Blumenbinse (*Scheuchzeria palustris*), Weiße Schnabelbinse (*Rhynchospora alba*), Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*), Sumpf-Blutauge (*Comarum palustre*);

#### Niedermoore

Spezifische Seggen-Arten (*Carex nigra*, *Carex flava*, *Carex davalliana*, *Carex echinata*), Herzblatt (*Parnassia palustris*), Faden-Binse (*Juncus filiformis*), Kopfbinsen-Arten (*Schoenus* spp.), Gewöhnliche Simsenlilie (*Tofieldia calyculata*), Mehl-Primel (*Primula farinosa*), Gewöhnliches Fettkraut (*Pinguicula vulgaris*), Breitblättriges Wollgras (*Eriophorum latifolium*).

### 1.2 Sümpfe

Sümpfe sind überwiegend baumfreie, teils gebüsche-reiche Standorte auf mineralischen bis anmoorigen Naßböden, die durch Oberflächen-, Quell- oder hochanstehendes Grundwasser geprägt sind. Sümpfe sind nicht genutzte oder extensiv genutzte Biotope, insbesondere Kleinseggen-Sümpfe, Großseggenriede, Schneiden- und Kopfbinsenriede, Waldsimsen-, Schachtelhalm- und Staudensümpfe, Weidensumpfgebüsche.

Besondere typische Arten der Sümpfe sind Arten der Riede, der Niedermoore oder der Quellbereiche sowie folgende Arten:

Riesen-Schachtelhalm (*Equisetum telmateia*), Wald-Simse (*Scirpus sylvaticus*), Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Behaarter Kälberkropf (*Chaerophyllum hirsutum*), spezifische Weiden-Arten (*Salix* spp.).

### 1.3 Naturnahe Bruchwälder

Naturnahe Bruchwälder sind naturnahe Wälder und Gebüsche, die auf Moorböden (siehe Nummer 1.1) mit ständig hochanstehendem Grundwasser stocken. Diese Moorböden sind durch eine holzreiche Torfschicht gekennzeichnet. Die Wasserstandsschwankungen sind in Bruchwäldern gering.

Zu den naturnahen Bruchwäldern gehören Erlen-Bruchwälder, Birken- und Waldkiefern-Bruchwälder und Weiden-Faulbaum-Gebüsche.

Besondere typische Arten der naturnahen Bruchwälder sind:

Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Moor-Birke (*Betula pubescens*), spezifische Seggen-Arten (*Carex elongata*, *Carex acutiformis*), Sumpf-Lappenfarn (*Thelypteris palustris*), Gelbe Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), Königsfarn (*Osmunda regalis*), Weiden (*Salix cinerea*, *Salix aurita*), Faulbaum (*Frangula alnus*).

### 1.4 Naturnahe Sumpfwälder

Naturnahe Sumpfwälder sind naturnahe Feuchtwälder und Gebüsche, die auf Mineralböden mit hochanstehendem Grundwasser stocken. Es können größere Wasserstandsschwankungen auftreten. Zu den Sumpfwäldern gehören insbesondere die naturnahen Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder und die feuchten Eichen-Hainbuchenwälder.

Besondere typische Arten der naturnahen Sumpfwälder sind:

Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Traubenkirsche (*Prunus padus*) sowie andere Arten der naturnahen Au- und Bruchwälder.

### 1.5 Naturnahe Auwälder

Naturnahe Auwälder sind naturnahe Wälder und Ufergebüsche im Überflutungsbereich von Fließgewässern. Sie sind im Gegensatz zu Bruchwäldern geprägt von starken Wasserstandsschwankungen bei zum Teil tiefem Grundwasserstand und von regelmäßigen jährlichen Überschwemmungen. Im Auwald setzen sich die bei Überflutungen im Wasser mitgeführten Schwebstoffe ab. Zu den naturnahen Auwäldern gehören selten gewordene, in ihrer Baumartenzusammensetzung naturnah gebliebene Weichholzauwälder, Hartholzauwälder, Erlen- und Eschenuawälder, Uferweidengebüsche und Galeriewälder an Fließgewässern.

Besondere typische Arten der naturnahen Auwälder sind:

Spezifische Weiden-Arten (*Salix alba*, *Salix purpurea*, *Salix elaeagnos*, *Salix viminalis*, *Salix fragilis*), Pappeln (*Populus nigra*, *Populus alba*), Erlen (*Alnus glutinosa*, *Alnus incana*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Traubenkirsche (*Prunus padus*), Ulmen (*Ulmus minor*, *Ulmus laevis*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Akeleiblättrige Wiesenraute (*Thalictrum aquilegifolium*), Winkel-Segge (*Carex remota*).

### 1.6 Streuwiesen

Streuwiesen sind Grünlandgesellschaften, insbesondere Pfeifengraswiesen, die durch Nutzung mit einer Mahd im Herbst zur Gewinnung von Einstreu – nicht zur Futtergewinnung – auf feuchten oder wechselfeuchten bis nassen Standorten entstanden sind.

Erfasst sind auch nicht mehr genutzte Streuwiesenflächen, auf denen noch überwiegend Arten der Streuwiesen vorkommen.

Besondere typische Arten der Streuwiesen sind:

Pfeifengras (*Molinia caerulea* agg.), Teufelsabbiß (*Succisa pratensis*), Kümmel-Silge (*Selinum carvifolia*), Nordisches Labkraut (*Galium boreale*), Schwalbenwurz-Enzian (*Gentiana asclepiadea*), Lungen-Enzian (*Gentiana pneumonanthe*), Moor-Labkraut (*Galium uliginosum*), Niedrige Schwarzwurzel (*Scorzonera humilis*), Lachenal's Wasserfenchel (*Oenanthe lachenalii*), Kanten-Lauch (*Allium angulosum*), Sibirische Schwertlilie (*Iris sibirica*) sowie Arten der Niedermoore oder der Röhrichtbestände und Riede.

### 1.7 Röhrichtbestände und Riede

Röhrichtbestände und Riede sind durch einen hohen Anteil von Schilf und anderen ähnlichen Pflanzen oder von Seggen (Sauergräser oder Riedgräser) gekennzeichnete Biotope mit zumeist hochanstehendem Grundwasser.

Erfasst sind nicht genutzte oder extensiv genutzte Groß- und Kleinseggenriede sowie Uferföhrichte und Schilfbestände nach Acker- und Wiesenbrache (Landröhrichte).

Besondere typische Arten der Röhrichtbestände und Riede sind:

Schilf (*Phragmites australis*), Rohrkolben (*Typha* spp.), Rohr-Glanzgras (*Phalaris arundinacea*), Schwaden (*Glyceria fluitans*, *Glyceria maxima*), Igelkolben (*Sparganium erectum*, *Sparganium emersum*), spezifische Seggen-Arten (*Carex gracilis*, *Carex acutiformis*, *Carex disticha*, *Carex elata*, *Carex rostrata*, *Carex riparia*), Sumpfbinsse (*Eleocharis palustris* agg.), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*) sowie Arten der Niedermoore.

### 1.8 Seggen- und binsenreiche Naßwiesen

Seggen- und binsenreiche Naßwiesen sind auf nassem oder wechsellassem, Moor-, Anmoor- oder Gleyböden entstandene Pflanzenbestände, die auf Grund mangelnder Befahrbarkeit nur extensiv nutzbar sind.

Seggen- und binsenreiche Naßwiesen sind gekennzeichnet durch einen hohen Anteil von Nässe anzeigenden Pflanzen, insbesondere Seggen und Binsen (*Carex* und *Juncus*).

Erfasst sind auch staudenreiche Brachestadien von seggen- und binsenreichen Naßwiesen.

Nicht erfasst sind Flächen, die kleiner als 500 m<sup>2</sup> sind, es sei denn, sie liegen in engem räumlichen Verbund zueinander oder zu anderen besonders geschützten Biotopen.

Besondere typische Arten der seggen- und binsenreichen Naßwiesen sind:

Spezifische Seggen-Arten (*Carex gracilis*, *Carex acutiformis*, *Carex disticha*, *Carex nigra*, *Carex hostiana*, *Carex davalliana*, *Carex pulicaris*, *Carex echinata*, *Carex canescens*), spezifische Binsen-Arten (*Juncus acutiflorus*, *Juncus alpinus*, *Juncus subnodulosus*, *Juncus conglomeratus*, *Juncus filiformis*), Wald-Simse (*Scirpus sylvaticus*), Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), Bach-Kratzdistel (*Cirsium rivulare*), Traubige Trespe (*Bromus racemosus*), Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Sumpf-Storchschnabel (*Geranium palustre*), Sumpf-Ziest (*Stachys palustris*), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), Wiesenrauten-Arten (*Thalictrum simplex*, *Th. flavum*), Geflügeltes Johanniskraut (*Hypericum tetrapterum*), Sumpf-Schotenklee (*Lotus uliginosus*), Sumpf-Vergißmeinnicht (*Myosotis palustris*), Wasser-Greiskraut (*Senecio aquaticus*), Kopfbinsen-Arten (*Schoenus* spp.), Gewöhnliche Simsenlilie (*Tofieldia calyculata*), Mehl-Primel (*Primula farinosa*), Breitblättriges Wollgras (*Eriophorum latifolium*), Sumpf-Veilchen (*Viola palustris*), Hunds-Straußgras (*Agrostis canina*), Fleischrotes Knabenkraut (*Dactylorhiza incarnata*), Sumpf-Stendelwurz (*Epipactis palustris*), Schlauch-Enzian (*Gentiana utriculosa*), Kohldistel (*Cirsium oleraceum*), Trollblume (*Trollius europaeus*), Behaarter Kälberkropf (*Chaerophyllum hirsutum*), Eisenhutblättriger Hahnenfuß (*Ranunculus aconitifolius*) sowie Arten der Niedermoore, Riede und Streuwiesen.

### 2.1 Naturnahe und unverbauete Bach- und Flußabschnitte einschließlich der Ufervegetation

Naturnahe und unverbauete Bach- und Flußabschnitte einschließlich der Ufervegetation sind in ihrem Verlauf nicht oder nur unwesentlich künstlich veränderte Fließgewässer einschließlich ihrer typischen Umgebung.

Die Gewässer zeichnen sich aus durch einen oft kleinräumigen Wechsel von träge fließenden und stark strömenden Bereichen oder Wasserfällen, seichten oder tiefen Stellen (Kolken) mit verschiedenartigen Sohlensubstraten. Die typische Umgebung umfaßt Prallhänge mit Uferabbrüchen und -rutschungen, Gleithänge und Kies-, Sand- oder Schlammflächen einschließlich der gewässerbegleitenden naturnahen Ufervegetation.

Erfaßt sind alle Fließgewässerabschnitte, die einen weitgehend ungestörten Kontakt zum Untergrund, kein durchgehendes Normböschungsprofil und keine oder nur wenige Stellen mit künstlicher Ufersicherung besitzen. Dazu gehören auch Mündungsbecken.

Nicht erfaßt sind naturnahe und unverbauete Bach- und Flußabschnitte unter einer Länge von 20 m.

Besondere typische Arten der naturnahen und unverbauten Bach- und Flußabschnitte einschließlich der Ufervegetation sind:

Flutender Hahnenfuß (*Ranunculus fluitans*), Wasserstern (*Callitriche obtusangula*, *Callitriche hamulata*), Kamm-Laichkraut (*Potamogeton pectinatus*), Flutender Schwaden (*Glyceria fluitans*), Igelkolben-Arten (*Sparganium* spp.), Rohr-Glanzgras (*Phalaris arundinacea*), Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Arznei-Baldrian (*Valeriana procurrens* und *Valeriana officinalis*), Behaarter Kälberkopf (*Chaerophyllum hirsutum*), Kriech-Straußgras (*Agrostis stolonifera* subsp. *prorepens*), Roter Fuchsschwanz (*Alopecurus aequalis*), Wasserkresse (*Rorippa amphibia*), Braunwurz-Arten (*Scrophularia umbrosa*, *Scrophularia canina*), Fluß-Greiskraut (*Senecio fluviatilis*), Gewöhnliche Pestwurz (*Petasites hybridus*), Brennnessel (*Urtica dioica*), Zweizahn-Arten (*Bidens tripartita*, *Bidens frondosa*), Gift-Hahnenfuß (*Ranunculus sceleratus*), Ufer-Reitgras (*Calamagrostis pseudophragmites*), Rosmarin-Weidenröschen (*Epilobium dodonaei*), Ufer-Weiden (*Salix* spp.) sowie Arten der naturnahen Auwälder oder der Röhrichtbestände und Riede.

### 2.2 Altarme fließender Gewässer einschließlich der Ufervegetation

Altarme fließender Gewässer einschließlich der naturnahen Ufervegetation sind ehemalige, zumindestens zeitweise wasserführende Haupt- oder Nebenrinne von Fließgewässern einschließlich ihrer typischen Umgebung. Die typische Umgebung kann entsprechend der Ufervegetation naturnaher Bach- und Flußabschnitte oder den Verlandungsbereichen stehender Gewässer ausgebildet sein. Nicht erfaßt sind

Altarme, deren Ufer oder Sohle über längere Strecken künstlich verändert wurde.

Besondere typische Arten der Altarme fließender Gewässer einschließlich der naturnahen Ufervegetation sind Arten der Verlandungsbereiche stehender Gewässer oder Arten der naturnahen unverbauten Bach- und Flußabschnitte einschließlich der Ufervegetation sowie folgende Arten:

Armleuchter-Algen (*Chara fragilis*, *Chara aspera*, *Chara hispida*, *Chara vulgaris*, *Nitellopsis obtusa*), Wasserlinsen (*Lemna minor*, *Lemna gibba*, *Lemna trisulca*), Froschbiß (*Hydrocharis morsus-ranae*).

### 2.3 Hülen und Tümpel einschließlich der Ufervegetation

Hülen (Hülben) sind von Menschenhand geschaffene oder geformte naturnahe offene Wasserstellen, die früher der Wasserversorgung von Mensch und Vieh dienten.

Tümpel sind naturnahe in der Regel abflußlose Kleingewässer von geringer Tiefe, die nicht ständig Wasser führen.

Besondere typische Arten der Hülen und Tümpel einschließlich der naturnahen Ufervegetation sind Arten der Verlandungsbereiche stehender Gewässer und folgende Arten:

Sumpfuendel (*Peplis portula*), Kröten-Binse (*Juncus bufonius*), Sand-Binse (*Juncus tenageia*), Zypergras-Arten (*Cyperus* spp.), Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Wechselkröte (*Bufo viridis*).

### 2.4 Quellbereiche

Quellbereiche umfassen Quellen und deren typische Umgebung. Quellen sind örtlich begrenzte, natürliche, ständig oder zeitweise schüttende Quellwasser- austritte. Die typische Umgebung der Quellen umfaßt Quellfluren, Kleinseggen-Sümpfe, Niedermoore, Naßwiesen, nasse Staudenfluren und Quellwälder, die vom Quellwasser beeinflusst sind.

Erfaßt sind auch alle naturnah ausgebildeten Quellbereiche an gefaßten Quellen sowie Grundwasser- austritte, die zeitweise oder ständig einer Zufuhr von Oberflächenwasser ausgesetzt sind (Gießen oder Karstwasseraustritte).

Besondere typische Arten der Quellbereiche sind:

Quellkraut (*Montia fontana*), Bitteres Schaumkraut (*Cardamine amara*), Milzkraut-Arten (*Chrysosplenium* spp.), Quellmoos-Arten (*Philonotis* spp.), Starknervmoos-Arten (*Cratoneuron* spp.), Armleuchter-Algen (*Chara aspera*, *Chara hispida*, *Tolypella glomerata*, *Nitella syncarpa*), Brunnenkresse (*Nasturtium officinale*), Schneide (*Cladium mariscus*), Rispen-Segge (*Carex paniculata*).

### 2.5 Verlandungsbereiche stehender Gewässer

Verlandungsbereiche stehender Gewässer (Seen, Teiche, Weiher) sind Bereiche, in denen durch Ablage-

zung von Pflanzenteilen und Schwebstoffen eine allmähliche Aufhöhung des Gewässerbodens erfolgt. Erfasst sind Bereiche natürlicher Verlandungsprozesse mit einer Vegetationsabfolge von Unterwasser- oder Schwimmblattpflanzen über Röhricht- und Seggenbestände bis zu Ufergehölzen. Verlandungsbereiche sind auch dann erfasst, wenn die Vegetationsabfolge unvollständig oder unterbrochen ist.

Besondere typische Arten der Verlandungsbereiche stehender Gewässer sind:

Laichkraut-Arten (*Potamogeton crispus*, *Potamogeton lucens*, *Potamogeton pectinatus*, *Potamogeton perfoliatus*, *Potamogeton natans*), Strandling (*Littorella uniflora*), Nixenkraut-Arten (*Najas* spp.), Teichfaden (*Zannichellia palustris*), Rauhes Hornblatt (*Ceratophyllum demersum*), Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*), Weiße Seerose (*Nymphaea alba*), Tausendblatt-Arten (*Myriophyllum* spp.), Wasserfeder (*Hottonia palustris*), Seekanne (*Nymphoides peltata*), Brachsenkraut-Arten (*Isoetes* spp.) sowie Arten der Röhrichtbestände und Riede, der Zwischen- und Niedermoore, der Sümpfe oder der naturnahen Bruch-, Sumpf- und Auwälder.

## 2.6 Naturnahe Uferbereiche und naturnahe Bereiche der Flachwasserzone des Bodensees

Maßgeblich für die Abgrenzung sind die in den Bodenseeuferplänen der Regionalverbände Hochrhein-Bodensee und Bodensee-Oberschwaben festgelegte Schutzzone I und die naturnahen und renaturierten Bereiche der Schutzzone II.

Naturnahe Uferbereiche und naturnahe Bereiche der Flachwasserzone des Bodensees sind Bereiche,

- deren Ufer sich in weitgehend natürlichem Zustand befindet,
- in denen ein weitgehend geschlossener Schilfgürtel oder eine andere standortspezifische Vegetation (Strandlings- und Strandschmielen-Gesellschaften u. a.) vorhanden ist,
- deren Flachwasserzone die Selbstreinigungsfunktionen weitgehend erfüllt oder Bedeutung als Fischerei- oder Laichschonbezirk hat.

Naturnahe Bereiche der Flachwasserzone reichen seewärts bis zur Halde, landseitig grenzen sie an die Uferbereiche.

Naturnahe Uferbereiche reichen landwärts bis zur Oberkante der Uferböschung einschließlich des Seehags oder, wo keine Uferböschung vorhanden ist, so weit wie die naturnahe oder, bei extensiver Nutzung, halbnatürliche Vegetation von den wechselnden Wasserständen des Bodensees beeinflusst wird.

Besondere typische Arten der naturnahen Uferbereiche und der naturnahen Bereiche der Flachwasserzone des Bodensees sind:

Schilf (*Phragmites australis*) und andere Arten der Röhrichtbestände und Riede und der Verlandungsbereiche stehender Gewässer sowie Bodensee-Vergißmeinnicht (*Myo-*

*sotis rehsteineri*), Strand-Schmiele (*Deschampsia rhenana*), Ufer-Hahnenfuß (*Ranunculus reptans*) und Nadelbinse (*Eleocharis acicularis*).

## 3.1 Offene Binnendünen

Offene Binnendünen sind waldfreie, vom Wind aufgewehte Sandhügel. Die mehr oder weniger lückige Vegetation besteht aus Pionierrasen, Sandrasen oder Zwergstrauchheiden; einzelne Gehölze können eingestreut sein.

Besondere typische Arten der offenen Binnendünen sind:

Silbergras (*Corynephorus canescens*), Blaugraue Kamm-schmiele (*Koeleria glauca*), Sand-Hornkraut (*Cerastium semidecandrum*), Sand-Strohblume (*Helichrysum arenarium*), Schmielenhafer-Arten (*Aira* spp.), Silberscharte (*Jurinea cyanoides*), Blauflügelige Sandschrecke (*Sphingonotus caeruleus*), Ameisenlöwe (*Euroleon nostras*), Sandbiene (*Andrena argentata*), Sandgängerbiene (*Ammobates punctatus*).

## 3.2 Zwergstrauchheiden

Zwergstrauchheiden sind von Zwergsträuchern, insbesondere Heidekrautgewächsen beherrschte, überwiegend durch Beweidung entstandene Heiden und Triften einschließlich der Brachestadien bis hin zu Gebüsch und lichten Wäldern. Nicht erfasst sind von Zwergsträuchern dominierte Schlagflächen im Wald.

Besondere typische Arten der Zwergstrauchheiden sind:

Heide-Ginster (*Genista pilosa*), Deutscher Ginster (*Genista germanica*), Heidekraut (*Calluna vulgaris*) sowie Arten der Magerrasen.

## 3.3 Wacholderheiden

Wacholderheiden sind beweidete oder ehemals beweidete Magerrasen, einschließlich deren Brachestadien, mit lockerstehenden Wacholderbüschen sowie anderen Sträuchern und Bäumen, meist auf kalkreichen, zum Teil auch oberflächlich entkalkten Standorten.

Nicht erfasst sind Wacholderheiden unter einer Fläche von 1000 m<sup>2</sup>, soweit es sich nicht um Magerrasen im Sinne von Nummer 3.5 handelt.

Besondere typische Arten der Wacholderheiden sind Arten der Magerrasen und folgende Arten:

Wacholder (*Juniperus communis*), Silberdistel (*Carlina acaulis*), Enzian-Arten (*Gentianella ciliata*, *Gentianella germanica*, *Gentiana verna*), Schaf-Schwingel (*Festuca ovina*), Fieder-Zwenke (*Brachypodium pinnatum*), Aufrechte Trespe (*Bromus erectus*).

### 3.4 Trockenrasen

Trockenrasen sind meist lückige, von niedrigwüchsigen Gräsern und Kräutern geprägte, nicht genutzte oder extensiv genutzte Magerrasen auf trockenen, flachgründigen Böden.

Besondere typische Arten der Trockenrasen sind:

Federschwingel (*Vulpia myuros*, *Vulpia bromoides*), Kleines Filzkraut (*Filago minima*), Bauernsenf (*Teesdalia nudicaulis*), Vogelfuß (*Ornithopus perpusillus*), Triften-Knäuelkraut (*Scleranthus polycarpus*), Zierliches Schillergras (*Koeleria macrantha*), Glanz-Lieschgras (*Phleum phleoides*), Sand-Grasnelke (*Armeria elongata*), Berg-Gamander (*Teucrium montanum*), Gewöhnliche Kugelblume (*Globularia punctata*), Zarter Lein (*Linum tenuifolium*), Zwerg-Sonnenröschen (*Fumana procumbens*), Erd-Segge (*Carex humilis*), Federgras-Arten (*Stipa* spp.) sowie Arten der Magerrasen, der offenen Felsbildungen und der offenen Binnendünen.

### 3.5 Magerrasen

Magerrasen sind durch Nährstoffarmut oder geringe Nährstoffverfügbarkeit gekennzeichnete, extensiv nutzbare Weiden und Wiesen sowie deren Brachestadien einschließlich locker mit Gehölzen bestandener Flächen.

Dazu gehören Borstgrasrasen, Flügelginsterweiden, Besenginstenweiden und Trespenrasen.

Nicht erfaßt sind Flächen, die kleiner als 500 m<sup>2</sup> sind, es sei denn, sie liegen in engem räumlichen Verbund zueinander oder zu anderen besonders geschützten Biotopen.

Besondere typische Arten der Magerrasen sind:

Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*), Aufrechte Treppe (*Bromus erectus*), Knollen-Hahnenfuß (*Ranunculus bulbosus*), Fingerkraut-Arten (*Potentilla arenaria*, *Potentilla verna*, *Potentilla heptaphylla*), Gewöhnliche Küchenschelle (*Pulsatilla vulgaris*), Wohlriechende Skabiose (*Scabiosa canescens*), Gewöhnliches Sonnenröschen (*Helianthemum nummularium*), Wolfsmilch-Arten (*Euphorbia seguieriana*, *Euphorbia cyparissias*), Kleine Bibernelle (*Pimpinella saxifraga*), Karthäuser-Nelke (*Dianthus carthusianorum*), Hufeisenklee (*Hippocrepis comosa*), Wundklee (*Anthyllis vulneraria*), Echter Gamander (*Teucrium chamaedrys*), Aufrechter Ziest (*Stachys recta*), Trift-Hafer (*Avenochloa pratensis*), Taubenkropf (*Silene vulgaris*), Skabiosen-Flockenblume (*Centaurea scabiosa*), Knabenkraut-Arten (*Orchis militaris*, *Orchis simia*), Ragwurz-Arten (*Ophrys* spp.), Hundswurz (*Anacamptis pyramidalis*), Kreuzblumen-Arten (*Polygala comosa*, *Polygala amarella*), Blaugras (*Sesleria varia*), Echtes Labkraut (*Galium verum*), Knollige Spierstaude (*Filipendula vulgaris*), Hügel-Meister (*Asperula cynanchica*), Großes Schillergras (*Koeleria pyramidata*), Berg-Klee (*Trifolium montanum*), Frühlings-Segge (*Carex caryophylla*), Borstgras (*Nardus stricta*), Bärwurz (*Meum athamanticum*), Mausohrchen (*Hieracium pilosella*), Harzer Labkraut (*Galium hircynicum*), Wald-Ehrenpreis (*Veronica officinalis*), Dreizahn (*Danthonia decumbens*), Draht-Schmiele (*Avenella flexuosa*), Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Arnika (*Arnica montana*), Gelber Enzian (*Gentiana lutea*), Schweizer Löwenzahn (*Leontodon helveticus*), Flügelginster (*Chamaespartium sagittale*), Heide-Nelke (*Dianthus deltooides*), Knöll-

chen-Knöterich (*Polygonum viviparum*), Gewöhnliches Katzenpfötchen (*Antennaria dioica*), Ausdauernde Sandrapunzel (*Jasione laevis*), Weißzüngel (*Pseudorchis albida*), Sparrige Binse (*Juncus squarrosus*), Wald-Läusekraut (*Pedicularis sylvatica*), Quendel-Kreuzblume (*Polygala serpyllifolia*) sowie Arten der Gebüsche trockenwarmer Standorte und ihrer Staudensäume.

### 3.6 Gebüsche und naturnahe Wälder trockenwarmer Standorte einschließlich ihrer Staudensäume

Gebüsche trockenwarmer Standorte sind meist süd- bis südwestexponierte Gebüsche in Felsbereichen und an anderen trockenen Standorten sowie sonstige Trockenheit ertragende Gebüsche an meist süd- bis südwestexponierten Waldrändern oder in der Feldflur an Standorten, an denen Frische oder Feuchtigkeit anzeigende Gehölzarten und Lianen weitgehend fehlen.

Naturnahe Wälder trockenwarmer Standorte sind Steppenheidewälder und andere natürliche oder naturnahe Wälder auf Felsstandorten, auf trockenen, flachgründigen oder auf wechsellückigen Böden sowie auf sonnigen, warmen Steinschutthängen. Dazu gehören Flaumeichenwälder, trockene und wechsellückige Eichen-Hainbuchenwälder, trockene Birken-Eichenwälder, trockene Seggen-Buchenwälder, trockene Linden-Ahorn-Mischwälder und trockene oder wechsellückige, natürliche oder naturnahe Kiefernwälder, insbesondere Pfeifengras- und Reitgras-Kiefernwälder, Kiefern-Steppenheidewälder sowie Kalksand-Kiefernwälder und Moos-Kiefernwälder der nördlichen Oberrheinebene (Dünengebiete).

Staudensäume von Gebüschern und naturnahen Wäldern trockenwarmer Standorte sind Staudenfluren an meist süd- bis südwestexponierten, trockenen Wald- oder Gebüschrändern mit Trockenheit ertragenden und meist wärmebedürftigen Arten.

Besondere typische Arten der Gebüsche und naturnahen Wälder trockenwarmer Standorte einschließlich ihrer Staudensäume sind:

#### Gebüsche

Felsenbirne (*Amelanchier ovalis*), Gewöhnliche Zwergmispel (*Cotoneaster integerrimus*), Felsen-Kirsche (*Prunus mahaleb*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Berberitze (*Berberis vulgaris*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*), Echter Kreuzdorn (*Rhamnus catharticus*), Strauch-Kronwicke (*Coronilla emerus*), Apfel-Rose (*Rosa villosa*), Blaugrüne Rose (*Rosa vosagiana*), Sanddorn (*Hippophaë rhamnoides*), Besenginsten (*Cytisus scoparius*);

#### Wälder

Flaum-Eiche (*Quercus pubescens*), Elsbeere (*Sorbus torminalis*), Winter-Linde (*Tilia cordata*), Buchsbaum (*Buxus sempervirens*), Felsen-Kreuzdorn (*Rhamnus saxatilis*), Schwärzender Geißklee (*Lembotrops nigricans*), Reckhölzlerle (*Daphne cneorum*), Zwergbuchs (*Polygala chamaebuxus*), Scheiden-Kronwicke (*Coronilla vaginalis*), Wintergrün (*Pyrola chlorantha*), Winterlieb (*Chimaphila um-*

bellata), Blauroter Steinsame (*Buglossoides purpurocaerulea*), Immenblatt (*Melittis melissophyllum*), Habichtskräuter (*Hieracium umbellatum*, *Hieracium glaucinum*), Gewöhnlicher Tüpfelfarn (*Polypodium vulgare*), Waldvöglein-Arten (*Cephalanthera damasonium*, *Cephalanthera rubra*, *Cephalanthera longifolia*), Stinkende Nieswurz (*Helleborus foetidus*), Vogelfuß-Segge (*Carex ornithopoda*);

**Staudensäume trockenwarmer Gebüsch und naturnaher Wälder**

Blut-Storchschnabel (*Geranium sanguineum*), Sichelblättriges Hasenohr (*Bupleurum falcatum*), Graslilien-Arten (*Anthericum ramosum*, *Anthericum liliago*), Kronwicken-Arten (*Coronilla varia*, *Coronilla coronata*), Haarstrang-Arten (*Peucedanum cervaria*, *Peucedanum oreoselinum*), Diptam (*Dictamnus albus*), Kalk-Aster (*Aster amellus*), Weißes Fingerkraut (*Potentilla alba*), Hügel-Klee (*Trifolium alpestre*), Hain-Flockenblume (*Centaurea nemoralis*), Heide-Wicke (*Vicia orobus*), spezielle Habichtskraut-Arten (*Hieracium sabaudum*, *Hieracium laevigatum*, *Hieracium racemosum*), Salbei-Gamander (*Teucrium scorodonia*).

#### 4.1 Offene Felsbildungen

Offene Felsbildungen umfassen innerhalb und außerhalb des Waldes fast vegetationsfreie, oft nur von Moosen und Flechten bewachsene Felsen, spärlich bewachsene Felsköpfe, Felsspalten und Felsbänder mit zum Teil geringem Gehölzanteil sowie Felsüberhänge (Balmen) mit einer speziellen Balmenvvegetation.

Besondere typische Arten der offenen Felsbildungen sind:

Streifenfarn-Arten (*Asplenium viride*, *Asplenium septentrionale*, *Asplenium adiantum-nigrum*, *Asplenium rutamuraria*), Trauben-Steinbrech (*Saxifraga paniculata*), Habichtskräuter (*Hieracium humile*, *Hieracium pallidum*), Gewöhnlicher Tüpfelfarn (*Polypodium vulgare*), Weißer Mauerpfeffer (*Sedum album*), Einjährige Fetthenne (*Sedum annuum*), Felsen-Leimkraut (*Silene rupestris*), Niedriges Hornkraut (*Cerastium pumilum*), Kelch-Steinkraut (*Alyssum alyssoides*), Pfingst-Nelke (*Dianthus gratianopolitanus*), Blasser Schwingel (*Festuca pallens*), Perlgras-Arten (*Melica ciliata*, *Melica transsilvanica*), Blaugras (*Sesleria varia*), Stein-Baldrian (*Valeriana tripteris*), Österreichische Rauke (*Sisymbrium austriacum*), Scharfkraut (*Asperugo procumbens*) und zahlreiche spezielle Moos- und Flechten-Arten.

#### 4.2 Offene natürliche Block- und Geröllhalden

Offene natürliche Block- und Geröllhalden sind unbewaldete Anhäufungen von Gesteinsblöcken und Geröllen, die weitgehend auf natürliche Weise entstanden sind.

Erfasst sind auch durch häufige Rutschungen charakterisierte natürliche Mergelhalden und Schutthalde mit einem hohen Anteil an Feinmaterial sowie naturnahe Block- und Geröllhalden mit geringem Gehölzanteil.

Besondere typische Arten der offenen Block- und Geröllhalden sind:

Rollfarn (*Cryptogramma crispa*), Gelber Hohlzahn (*Galeopsis segetum*), Lanzettblättriges Weidenröschen (*Epilobium lanceolatum*), Ruprechtsfarn (*Gymnocarpium robertianum*), Schild-Ampfer (*Rumex scutatus*), Schwalbwurz (*Vincetoxicum hirundinaria*), Hainlattichblättriger Löwenzahn (*Leontodon hispidus* subsp. *hyoserooides*), Alpen-Wundklee (*Anthyllis vulneraria* subsp. *alpestris*), Weiße Pestwurz (*Petasites albus*), Blaugras (*Sesleria varia*), Buntes Reitgras (*Calamagrostis varia*), Amethyst-Schwingel (*Festuca amethystina*), Mauerbiene (*Osmia andreoides*), Kegelbiene (*Coelioxys afra*).

#### 5.1 Höhlen

Höhlen sind natürlich entstandene unterirdische Hohlräume. Erfasst sind auch seit längerer Zeit nicht genutzte künstliche Hohlräume, insbesondere Stollen, sowie naturnahe Eingangsbereiche von Höhlen. Nicht erfasst sind touristisch erschlossene oder intensiv genutzte Höhlenbereiche.

Besondere typische Arten der Höhlen sind:

Fledermaus-Arten (z. B. *Myotis myotis*), Feuersalamander (Winterquartier) sowie im Eingangsbereich auch Arten der offenen Felsbildungen.

#### 5.2 Dolinen

Dolinen (Erdfälle) sind Einstürze oder trichterförmige Vertiefungen in der Erdoberfläche, die durch Lösung der Gesteine im Untergrund oder durch das Einbrechen von Höhlen entstanden sind.

Die Vegetation der Dolinen ist sehr verschiedenartig.

Nicht erfasst sind intensiv landwirtschaftlich genutzte und aufgefüllte Dolinen.

#### 6.1 Feldhecken und Feldgehölze

Feldhecken und Feldgehölze sind kleinere, oft linienhafte Flächen in der Feldflur, die von Bäumen und Sträuchern oder nur von Sträuchern bestockt sind und nicht Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes sind.

Nicht erfasst sind Feldgehölze von weniger als 250 m<sup>2</sup> Fläche sowie Hecken von weniger als 20 m Länge; unbestockte Zwischenräume von weniger als 1 m werden bei Hecken mitgerechnet.

Nicht erfasst sind gebietsfremde Anpflanzungen und Heckenzäune.

Besondere typische Arten der Feldhecken und Feldgehölze sind:

Hasel (*Corylus avellana*), Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Weißdorn (*Crataegus* spp.) sowie Arten der Gebüsch trockenwarmer Standorte.

### 6.2 Hohlwege

Hohlwege sind Wege in der freien Landschaft, die sich durch die nutzungsbedingt verstärkte Erosion in das Gelände eingeschnitten haben, einschließlich ihrer Steilböschungen und eines nicht genutzten Streifens entlang der Böschungsoberkante.

Die Vegetation an Hohlwegen kann entsprechend den Feldhecken und Feldgehölzen, den Gebüschten trockenwarmer Standorte mit ihren Staudensäumen oder den Magerrasen entwickelt sein.

Nicht erfaßt sind Hohlwege, die weniger als 1 m eingetieft sind oder deren Böschungsneigungen an der steilsten Stelle weniger als 45° betragen.

### 6.3 Trockenmauern

Trockenmauern sind Mauern in der freien Landschaft, die ohne Verwendung von Mörtel aus Steinen aufgeschichtet wurden.

Nicht erfaßt sind Trockenmauern mit weniger als 0,5 m Höhe oder einer Mauerfläche von weniger als 2 m<sup>2</sup>.

Besondere typische Arten der Trockenmauern sind: Streifenfarn-Arten (*Asplenium* spp.), Mauer-Glaskraut (*Parietaria judaica*), spezielle Moos- und Flechten-Arten, Mauereidechse (*Lacerta muralis*), Rote Dickfußschrecke (*Oedipoda germanica*) sowie Arten der offenen Felsbildungen.

### 6.4 Steinriegel

Steinriegel sind linienförmige Steinanhäufungen in der freien Landschaft, die dadurch entstanden sind, daß von landwirtschaftlich genutzten Flächen Steine abgesammelt und zumeist an deren Rändern abgelagert wurden. Die Vegetation der Steinriegel kann entsprechend den Feldhecken und Feldgehölzen, den Gebüschten trockenwarmer Standorte und ihrer Staudensäume oder der offenen natürlichen Block- und Geröllhalden entwickelt sein.

Nicht erfaßt sind Steinriegel von weniger als 5 m Länge.“

#### Artikel 2

##### Neubekanntmachung

Das Umweltministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Naturschutzgesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen; dabei kann auch die Paragraphenfolge geändert werden.

#### Artikel 3

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 19. November 1991

#### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL	WEISER	DR. SCHULTZ-HECTOR
VON TROTHA	DR. OHNEWALD	MAYER-VORFELDER
SCHAUFLE	SCHÄFER	DR. VETTER
DR. EYRICH	BAUMHAUER	WABRO
	GOLL	

### Gesetz über den Rettungsdienst (Rettungsdienstgesetz – RDG)

Vom 19. November 1991

Der Landtag hat am 13. November 1991 das folgende Gesetz beschlossen:

#### INHALTSÜBERSICHT

##### Erster Abschnitt:

Aufgabe, Trägerschaft und Durchführung des Rettungsdienstes

- § 1 Aufgabe des Rettungsdienstes
- § 2 Trägerschaft und Durchführung des Rettungsdienstes

##### Zweiter Abschnitt:

Organisation und Einrichtungen des Rettungsdienstes

- § 3 Planung
- § 4 Landesausschuß für den Rettungsdienst
- § 5 Bereichsausschuß für den Rettungsdienst
- § 6 Rettungsleitstelle
- § 7 Rettungswache
- § 8 Krankenkraftwagen
- § 9 Besetzung von Krankenkraftwagen
- § 10 Mitwirkung von Ärzten
- § 11 Technische Hilfe
- § 12 Besondere Bestimmungen für den Rettungsdienst in kommunaler Trägerschaft
- § 13 Gegenseitige Unterstützung
- § 14 Grenzüberschreitender Rettungsdienst

**Dritter Abschnitt:**

## Genehmigungsverfahren

- § 15 Genehmigungspflicht
- § 16 Genehmigungsvoraussetzungen
- § 17 Umfang der Genehmigung
- § 18 Betriebsbereich
- § 19 Anwendung des Personenbeförderungsgesetzes
- § 20 Nebenbestimmungen
- § 21 Rücknahme und Widerruf der Genehmigung
- § 22 Genehmigungsbehörde

**Vierter Abschnitt:**

## Pflichten des Unternehmers

- § 23 Betriebspflicht
- § 24 Beförderungspflicht
- § 25 Anwendung der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr

**Fünfter Abschnitt:**

## Finanzierung des Rettungsdienstes

- § 26 Öffentliche Förderung des Rettungsdienstes
- § 27 Sicherung der Zweckbindung der öffentlichen Förderung
- § 28 Benutzungsentgelte

**Sechster Abschnitt:**

## Luft-, Berg- und Wasserrettungsdienst

- § 29 Notfallrettung und Krankentransport mit Luftfahrzeugen
- § 30 Besondere Bestimmungen für den Luft-, Berg- und Wasserrettungsdienst

**Siebter Abschnitt:**

## Datenschutz

- § 31 Schutz personenbezogener Daten
- § 32 Erhebung, Speicherung, Nutzung und Übermittlung personenbezogener Daten

**Achter Abschnitt:**

## Ordnungswidrigkeiten, Schlußvorschriften

- § 33 Ordnungswidrigkeiten
- § 34 Übergangsregelung
- § 35 Inkrafttreten

**Erster Abschnitt**

## Aufgabe, Trägerschaft und Durchführung des Rettungsdienstes

## § 1

*Aufgabe des Rettungsdienstes*

(1) Aufgabe des Rettungsdienstes ist die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes zu sozial tragbaren Benutzungsentgelten.

(2) Gegenstand der Notfallrettung ist es, bei Notfallpatienten Maßnahmen zur Erhaltung des Lebens oder zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden einzuleiten, sie transportfähig zu machen und unter fachgerechter Betreuung in eine für die weitere Versorgung geeignete Einrichtung zu befördern. Notfallpatienten sind Kranke oder Verletzte, die sich in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht umgehend medizinische Hilfe erhalten.

(3) Gegenstand des Krankentransportes ist es, anderen Kranken, Verletzten oder sonst Hilfebedürftigen nötigenfalls Erste Hilfe zu leisten und sie unter fachgerechter Betreuung zu befördern. Nicht zum Krankentransport gehört die Beförderung von kranken Personen, die, in der Regel nach ärztlicher Beurteilung, während der Beförderung keiner medizinisch-fachlichen Betreuung bedürfen (Krankenfahrten).

## § 2

*Trägerschaft und Durchführung des Rettungsdienstes*

(1) Das Sozialministerium schließt auf Landesebene mit dem Arbeiter-Samariter-Bund, dem Deutschen Roten Kreuz und seiner Bergwacht Württemberg, der Johanniter-Unfall-Hilfe und dem Malteser-Hilfsdienst, ferner mit der Deutschen Rettungsflugwacht, der Bergwacht Schwarzwald und der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft sowie bei Bedarf mit anderen Stellen (Leistungssträger) Vereinbarungen über die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Einrichtungen des Rettungsdienstes, soweit diese hierzu bereit und in der Lage sind.

(2) Soweit die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Einrichtungen des Rettungsdienstes nicht nach Absatz 1 sichergestellt ist, ist die Versorgung Pflichtaufgabe der Landkreise und Stadtkreise. Sie sind in diesem Fall Leistungsträger im Sinne des Absatzes 1 und können sich zur Erfüllung dieser Aufgabe freiwilliger Hilfsorganisationen bedienen, soweit diese dazu bereit und in der Lage sind.

(3) Das Sozialministerium stellt im Einvernehmen mit dem Innenministerium und nach Anhörung der kommunalen Landesverbände fest, welche Landkreise und Stadtkreise, in denen die Durchführung des Rettungsdienstes nach Absatz 1 nicht sichergestellt ist, diese Aufgabe nach Absatz 2 wahrnehmen. Soweit durch die Übertragung der Aufgabe eine Ausgleichspflicht des Landes nach Artikel 71 Abs. 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg begründet wird, schließt das Land eine Vereinbarung mit den Landkreisen und Stadtkreisen über einen angemessenen Ausgleich.

## Zweiter Abschnitt

### Organisation und Einrichtungen des Rettungsdienstes

#### § 3

##### Planung

(1) Das Sozialministerium stellt in enger Zusammenarbeit mit dem Landesausschuß für den Rettungsdienst (§ 4) einen Rettungsdienstplan auf und paßt ihn der Entwicklung an.

(2) Der Rettungsdienstplan wird als Rahmenplan erstellt. Er legt die Grundzüge einer bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Einrichtungen des Rettungsdienstes fest. Das Land ist in Rettungsdienstbereiche einzuteilen. Die Standorte der Rettungshubschrauber werden bei geeigneten Krankenhäusern festgelegt.

(3) Der Bereichsausschuß für den Rettungsdienst (§ 5) erstellt auf der Grundlage des Rettungsdienstplanes für den Rettungsdienstbereich einen Plan (Bereichsplan), der den Standort der Rettungsleitstelle, Zahl und Standorte der bedarfsgerechten Rettungswachen sowie die personelle und sächliche Ausstattung dieser Einrichtungen festlegt. Dabei sind die nach § 4 Abs. 2 Satz 2 festgelegten allgemeinen Grundsätze und Maßstäbe für eine wirtschaftli-

che Durchführung des Rettungsdienstes zu beachten. Der Bereichsplan ist dem Landesausschuß vorzulegen; er ist für die Leistungsträger und die Kostenträger verbindlich.

#### § 4

##### Landesausschuß für den Rettungsdienst

(1) Es wird ein Landesausschuß für den Rettungsdienst (Landesausschuß) gebildet. Ihm gehören ein Vertreter des Sozialministeriums und je zehn Vertreter der Leistungsträger nach § 2 Abs. 1 sowie der Kostenträger an. Bei der Zahl der Vertreter der einzelnen Leistungsträger kann ihr Leistungsanteil am Rettungsdienst berücksichtigt werden. Die Vertreter der Leistungsträger und der Kostenträger werden auf Vorschlag ihrer Landesverbände vom Sozialministerium berufen.

(2) Dem Landesausschuß obliegt die Beratung der wesentlichen Angelegenheiten des Rettungsdienstes. Er legt allgemeine Grundsätze und Maßstäbe für eine fachgerechte, leistungsfähige und wirtschaftliche Durchführung des Rettungsdienstes und für die Struktur der Benutzungsentgelte fest. Kommen allgemeine Grundsätze und Maßstäbe nach Satz 2 nicht in angemessener Zeit zustande, können sie durch Rechtsverordnung des Sozialministeriums festgelegt werden.

(3) Der Landesausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Den Vorsitz hat der Vertreter des Sozialministeriums.

#### § 5

##### Bereichsausschuß für den Rettungsdienst

(1) Im Rettungsdienstbereich wird ein Bereichsausschuß für den Rettungsdienst (Bereichsausschuß) gebildet. Ihm gehören eine gleiche Zahl von Vertretern der Leistungsträger und der Kostenträger im Rettungsdienstbereich, höchstens je sieben Vertreter, an. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der einzelnen örtlichen Leistungs- und Kostenträger vom Landrat oder Oberbürgermeister des Stadtkreises berufen. Umfaßt der Rettungsdienstbereich mehr als einen Landkreis oder Stadtkreis, entscheiden Landräte und Oberbürgermeister gemeinsam. Kommt eine gemeinsame Entscheidung nicht zustande, entscheidet das Regierungspräsidium.

(2) Dem Bereichsausschuß obliegt neben der Aufgabe nach § 3 Abs. 3 die Beratung der Angelegenheiten des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich. Auf Antrag eines Leistungs- oder Kostenträgers ist die Durchführung des Rettungsdienstes in einem Ret-

tungsdienstbereich durch Sachverständige auf Bedarfsgerechtigkeit, Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen.

(3) Der Bereichsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### § 6

##### *Rettungsleitstelle*

(1) Die Rettungsleitstelle lenkt die Einsätze des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich. Die Rettungsleitstelle muß ständig betriebsbereit und mit geeignetem Personal ausgestattet sein. Sie arbeitet mit den Krankenhäusern, den für den ärztlichen Notfalldienst zuständigen Stellen, der Polizei, der Feuerwehr sowie sonstigen in der Notfallrettung und im Krankentransport Tätigen zusammen und wirkt im Katastrophenschutz mit.

(2) Die Rettungsleitstelle führt einen Nachweis über die Aufnahme- und Dienstbereitschaft der Krankenhäuser. Die Krankenhausträger sind verpflichtet, die dafür notwendigen Auskünfte zu erteilen.

#### § 7

##### *Rettungswache*

(1) Die Rettungswache hält die nach dem Bereichsplan (§ 3) erforderlichen Rettungsmittel und das notwendige Personal einsatzbereit. Die Rettungsmittel sollen den jeweils anerkannten Regeln der Technik und dem Stand der Notfallmedizin angepaßt werden.

(2) Die Krankenhausträger sind auf Verlangen desjenigen, der den Rettungsdienst durchführt, verpflichtet, vor dem Neu- oder Erweiterungsbau von Krankenhäusern zu prüfen, ob feste Einrichtungen des Rettungsdienstes vorgesehen werden können.

#### § 8

##### *Krankenkraftwagen*

(1) Für die Notfallrettung und den Krankentransport sind Krankenkraftwagen einzusetzen. Krankenkraftwagen sind Fahrzeuge, die für Notfallrettung (Notarztwagen, Rettungswagen) oder Krankentransport (Krankentransportwagen) besonders eingerichtet und nach dem Fahrzeugschein als Krankenkraftwagen anerkannt sind. Sie müssen in ihrer Ausstattung, Ausrüstung und Wartung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem Stand der Notfallmedizin entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 29 und 30 bleiben unberührt.

(2) Im Rettungsdienstplan (§ 3) kann der Einsatz weiterer Fahrzeuge geregelt werden.

#### § 9

##### *Besetzung von Krankenkraftwagen*

(1) Krankenkraftwagen sind im Einsatz mit mindestens zwei geeigneten Personen zu besetzen.

(2) Beim Krankentransport hat mindestens ein Rettungssanitäter im Sinne von § 8 Abs. 2 des Rettungsassistentengesetzes vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384), bei der Notfallrettung hat mindestens ein Rettungsassistent den Patienten zu betreuen.

#### § 10

##### *Mitwirkung von Ärzten*

(1) Im Rettungsdienst wirken geeignete Ärzte mit. Die Eignungsvoraussetzungen werden durch Satzung der Landesärztekammer festgelegt. Die Krankenhausträger sind im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, Ärzte gegen Kostenausgleich zur Verfügung zu stellen. Die niedergelassenen Ärzte wirken im Rahmen des Sicherstellungsauftrages nach § 75 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) in der jeweils geltenden Fassung im Rettungsdienst mit.

(2) Bei Schadensereignissen mit einer Vielzahl von Verletzten oder Erkrankten ist die ärztliche Versorgung durch einen Leitenden Notarzt zu koordinieren. Aufgaben, Tätigkeit und Bestellung des Leitenden Notarztes werden im Rahmen der Planung nach § 3 festgelegt. Die durch die Bereitstellung und den Einsatz des Leitenden Notarztes entstehenden Kosten sind Kosten des Rettungsdienstes.

(3) Leistungsträger, Krankenhausträger und Kassenärztliche Vereinigungen treffen im Benehmen mit dem Bereichsausschuß Vereinbarungen über die Organisation des Notarztsystems im Rettungsdienstbereich.

#### § 11

##### *Technische Hilfe*

(1) Soweit technische Hilfe notwendig ist, haben die bei der Durchführung des Rettungsdienstes Tätigen die Feuerwehr anzufordern.

(2) In besonderen Lagen können andere technische Hilfsorganisationen angefordert werden.

#### § 12

##### *Besondere Bestimmungen für den Rettungsdienst in kommunaler Trägerschaft*

Wird der Rettungsdienst in einem Rettungsdienstbereich nach § 2 Abs. 2 durchgeführt, gilt folgendes:

1. Im Landesausschuß erhöht sich die Zahl der Vertreter der Leistungsträger um je einen Vertreter der betroffenen kommunalen Landesverbände. Die Zahl der Vertreter der Kostenträger erhöht sich entsprechend.
2. Vorsitzender des Bereichsausschusses ist ein Vertreter des kommunalen Aufgabenträgers. Für diesen verbindliche Festlegungen des Bereichsausschusses können nicht gegen die Stimme des Vorsitzenden getroffen werden. Bedienen sich die Landkreise und Stadtkreise zur Erfüllung ihrer Aufgabe freiwilliger Hilfsorganisationen, so ist diesen auf der Seite der Leistungsträger eine angemessene Beteiligung einzuräumen.
3. Die Schiedsstelle nach § 28 Abs. 4 wird um einen Vertreter der betroffenen kommunalen Landesverbände und um einen weiteren Vertreter der Landesverbände der Kostenträger erweitert, wenn das Verfahren einen Rettungsdienstbereich betrifft, in dem der Rettungsdienst nach § 2 Abs. 2 durchgeführt wird.

## § 13

*Gegenseitige Unterstützung*

Die Träger des Rettungsdienstes in benachbarten Rettungsdienstbereichen haben sich auf Anforderung der Rettungsleitstellen gegenseitig zu unterstützen, sofern dadurch die Wahrnehmung der Aufgaben im eigenen Rettungsdienstbereich nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

## § 14

*Grenzüberschreitender Rettungsdienst*

Das Sozialministerium trifft mit anderen Bundesländern, mit Trägern des Rettungsdienstes oder sonstigen Stellen außerhalb von Baden-Württemberg Vereinbarungen, wenn dies zur Gewährleistung einer wirksamen Durchführung des Rettungsdienstes zweckmäßig ist. Die Befugnis kann auf nachgeordnete Behörden übertragen werden.

## Dritter Abschnitt

## Genehmigungsverfahren

## § 15

*Genehmigungspflicht*

(1) Wer Notfallrettung oder Krankentransport betreibt, bedarf der Genehmigung. Er ist Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes und hat den Betrieb im eigenen Namen, auf eigene Verantwortung und auf

eigene Rechnung zu führen. Eine Genehmigung ist auch erforderlich für eine Erweiterung oder wesentliche Änderung des Betriebes.

(2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Notfallrettung und Krankentransport

1. durch Hoheitsträger in Wahrnehmung eigener Aufgaben,
2. mit Fahrzeugen, die ausschließlich für Katastrophen oder für Schadensereignisse mit einer Vielzahl von Verletzten vorgehalten werden.

Die Genehmigungsfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes.

(3) Das Sozialministerium kann durch Rechtsverordnung weitere Ausnahmen von der Genehmigungspflicht zulassen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport gewährleistet ist.

## § 16

*Genehmigungsvoraussetzungen*

(1) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebes gewährleistet sind,
2. keine Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Antragstellers als Unternehmer oder der zur Führung der Geschäfte bestellten Person dartun, und
3. der Antragsteller als Unternehmer oder die zur Führung der Geschäfte bestellte Person fachlich geeignet ist. Die fachliche Eignung wird durch Ablegung einer Prüfung oder durch eine angemessene Tätigkeit in einem Unternehmen nachgewiesen, das die beantragte Art der Tätigkeit zum Gegenstand hat. Das Nähere regelt das Sozialministerium durch Rechtsverordnung.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu erwarten ist, daß durch ihren Gebrauch das öffentliche Interesse an einem funktionsfähigen Rettungsdienst im Sinne von § 2 erheblich beeinträchtigt wird. Bei Genehmigungen zum Verkehr mit Krankenkraftwagen sind insbesondere die flächendeckende Vorhaltung nach Maßgabe des Bereichsplanes und die Auslastung im Rettungsdienstbereich zu berücksichtigen, wobei auch die Einsatzzahlen, die Eintreffzeit (Hilfsfrist) und die Dauer der Einsätze sowie die Entwicklung der Kosten- und Ertragslage zu berücksichtigen sind.

(3) Zur Feststellung der Auswirkungen früher erteilter Genehmigungen soll die Genehmigungsbehörde vor der Entscheidung über neue Anträge einen Be-

obachtungszeitraum einhalten. Der Beobachtungszeitraum soll höchstens ein Jahr seit der letzten Erteilung einer Genehmigung betragen.

(4) Die Voraussetzungen nach Absatz 2 stellt die Genehmigungsbehörde beim Verkehr mit Krankenkraftwagen im Benehmen mit dem Bereichsausschuß für den Rettungsdienst fest.

(5) Absätze 2 bis 4 gelten nicht für die Wiedererteilung abgelaufener Genehmigungen und die Änderung von Genehmigungen beim Austausch von Fahrzeugen.

### § 17

#### *Umfang der Genehmigung*

Die Genehmigung wird dem Unternehmer für seine Person und für die Ausübung von Notfallrettung oder Krankentransport in einem bestimmten Betriebsbereich (§ 18) erteilt. Die Genehmigung muß die Art der einzelnen Krankenkraftwagen unter Angabe ihrer amtlichen Kennzeichen enthalten. Sie wird für das einzelne Fahrzeug entweder für die Notfallrettung oder für den Krankentransport erteilt. Die Genehmigung für die Notfallrettung beinhaltet auch das Recht, Krankentransporte durchzuführen.

### § 18

#### *Betriebsbereich*

Betriebsbereich im Sinne dieses Gesetzes ist der in der Genehmigungsurkunde festgesetzte Rettungsdienstbereich oder Teil eines Rettungsdienstbereiches, innerhalb dessen der Unternehmer berechtigt und verpflichtet ist, Personen mit Krankenkraftwagen zu befördern. Außerhalb des Betriebsbereiches dürfen Beförderungen nur durchgeführt werden, wenn ihr Ausgangs- oder Zielort im Betriebsbereich liegt. Die Genehmigungsbehörde kann Ausnahmen zulassen. Kann sich die Ausnahmegenehmigung auf benachbarte Rettungsdienstbereiche auswirken, ist die Entscheidung im Einvernehmen mit der dort zuständigen Behörde zu treffen. Die Bestimmungen der §§ 13 und 14 bleiben unberührt.

### § 19

#### *Anwendung des Personenbeförderungsgesetzes*

(1) Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren, den In-

halt der Genehmigung, die Genehmigungsurkunde, die Haftung, die Rechtsfolgen beim Tod des Unternehmers sowie die Aufsicht über den Unternehmer die §§ 12, 14, 15, 17, 19, 23, 54 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und § 54 a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Der Antrag ist auf einen bestimmten Betriebsbereich und eine bestimmte Betriebsart (Notfallrettung oder Krankentransport) zu richten. Betriebsbereich und Betriebsart werden in der Genehmigungsurkunde ausgewiesen.

### § 20

#### *Nebenbestimmungen*

(1) Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen zu versehen, die

1. die dem Unternehmer obliegende Betriebs- und Beförderungspflicht einschließlich der Betriebszeiten näher bestimmen,
2. die Einhaltung bestimmter Eintreffzeiten (Hilfsfristen) vorschreiben,
3. ordnungsgemäße hygienische Verhältnisse einschließlich einer sachgerechten Desinfektion und Dekontamination im Betrieb zum Ziel haben.

(2) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die

1. die Zusammenarbeit der Unternehmer untereinander, mit der Rettungsleitstelle (§ 6) und dem Bereichsausschuß (§ 5) regeln,
2. den Unternehmer verpflichten, die Beförderungsaufträge und deren Abwicklung aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen eine bestimmte Zeit aufzubewahren.

(3) Die Genehmigung ist dem Unternehmer für die Dauer von höchstens vier Jahren zu erteilen.

### § 21

#### *Rücknahme und Widerruf der Genehmigung*

(1) Die Genehmigung ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht vorgelegen hat.

(2) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht mehr gegeben sind. Die Zuverlässigkeit des Unternehmers ist insbesondere nicht mehr gegeben, wenn

in seinem Betrieb trotz schriftlicher Mahnung der Genehmigungsbehörde

1. die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Vorschriften nicht befolgt werden oder
2. den Verpflichtungen zuwidergehandelt wird, die dem Unternehmer nach diesem Gesetz oder nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften obliegen.

(3) Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn

1. gegen Auflagen verstoßen wird,
2. der Unternehmer die ihm obliegenden arbeitschutzrechtlichen, sozialrechtlichen oder steuerrechtlichen Verpflichtungen wiederholt nicht erfüllt hat.

(4) Im übrigen gelten die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten.

#### § 22

##### *Genehmigungsbehörde*

(1) Die Genehmigung für die Notfallrettung und den Krankentransport mit Krankenkraftwagen erteilen die Landratsämter und die Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden.

(2) Örtlich zuständig ist die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Betriebsbereich des Krankenkraftwagens belegen ist.

(3) Erstreckt sich der Rettungsdienstbereich über mehrere Stadt- oder Landkreise, ist die untere Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Rettungsleitstelle ihren Sitz hat.

#### Vierter Abschnitt

##### Pflichten des Unternehmers

#### § 23

##### *Betriebspflicht*

(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, den Betrieb ordnungsgemäß einzurichten und der Genehmigung entsprechend aufrechtzuerhalten.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann dem Unternehmer für die Aufnahme des Betriebs eine Frist setzen.

(3) Der Unternehmer hat die Erreichbarkeit und Einsatzbereitschaft seines Betriebs während der festgesetzten Betriebszeiten sicherzustellen.

#### § 24

##### *Beförderungspflicht*

(1) Der Unternehmer ist im Rahmen der ihm erteilten Genehmigung zu Notfallrettung und Krankentransport verpflichtet, wenn

1. der Ausgangspunkt der Beförderung innerhalb des Betriebsbereichs des Krankenkraftwagens liegt und
2. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat.

Die Verpflichtung beschränkt sich auf die Beförderung in die nächste, für die weitere Versorgung geeignete und aufnahmebereite Einrichtung.

(2) Die Notfallrettung hat Vorrang vor dem Krankentransport.

(3) Die Beförderung darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil ein rechtswirksamer Beförderungsvertrag nicht vorliegt oder die Entrichtung des Entgelts nicht gesichert ist.

#### § 25

##### *Anwendung der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr*

(1) Für den Betrieb des Unternehmers, die Ausrüstung und Beschaffenheit sowie die Untersuchung der Fahrzeuge gelten die §§ 2 bis 8, 11, 16 bis 19, 30 und 41 bis 43 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1273), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. § 9 BOKraft gilt mit der Maßgabe, daß auf Krankenkraftwagen eingesetzte Personen auch dann ihre Tätigkeit nicht ausüben dürfen, wenn sie oder Angehörige ihrer häuslichen Gemeinschaft krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig, Ausscheider oder ausscheidungsverdächtig im Sinne von § 2 des Bundes-Seuchengesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind.

(2) Die Pflichten des Unternehmers nach § 3 BOKraft erstrecken sich auf die Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie hierzu ergangener behördlicher Anordnungen.

## Fünfter Abschnitt

### Finanzierung des Rettungsdienstes

#### § 26

#### *Öffentliche Förderung des Rettungsdienstes*

(1) Wer den Rettungsdienst auf Grund von § 2 durchführt, erhält vom Land öffentliche Fördermittel in Höhe von 90 vom Hundert der förderungsfähigen Kosten. 10 vom Hundert der förderungsfähigen Kosten sind als Eigenbeteiligung zu erbringen. Die Förderung erfolgt durch Festbetrag. Dieser kann auf Grund pauschaler Kostenwerte festgelegt werden.

(2) Förderungsfähig sind die Kosten

1. der Errichtung (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau) von Rettungsleitstellen, Rettungswachen und sonstigen baulichen Anlagen des Rettungsdienstes einschließlich der Erstausrüstung mit den hierzu gehörenden Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (Anlagegüter),

2. der Wiederbeschaffung und der Ergänzungsbeschaffung von Anlagegütern, wenn die Kosten des einzelnen Anlageguts 5 000 DM ohne Umsatzsteuer übersteigen,

soweit sie bei Anwendung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gerechtfertigt sind. Nicht förderungsfähig sind die Kosten der Rettungsmittel und der zum Verbrauch bestimmten Güter.

(3) Den förderungsfähigen Kosten sind gleichgestellt die Entgelte für die Nutzung der in Absatz 2 genannten baulichen Anlagen und Anlagegüter, wenn die Nutzung wirtschaftlich ist.

(4) Die Kosten des Erwerbs von Grundstücken und der Grundstückerschließung sowie ihrer Finanzierung können gefördert werden, soweit sonst die Durchführung des Rettungsdienstes gefährdet wäre.

(5) Gefördert werden nur die Investitionen, die in das Jahresförderprogramm des Landes für den Rettungsdienst aufgenommen sind. Bei der Aufstellung des Jahresförderprogramms wird der Landesauschuß für den Rettungsdienst gehört.

#### § 27

#### *Sicherung der Zweckbindung der öffentlichen Förderung*

(1) Die Fördermittel sind zurückzuerstatten, soweit der, der den Rettungsdienst durchführt, seine Aufgaben nicht mehr wahrnimmt. Soweit mit den Förder-

mitteln Anlagegüter beschafft worden sind, mindert sich die Verpflichtung zur Erstattung der Fördermittel entsprechend der abgelaufenen regelmäßigen Nutzungsdauer dieser Anlagegüter. Die Verpflichtung zur Erstattung der Fördermittel besteht jedoch nur bis zur Höhe des Liquidationswertes der Anlagegüter, wenn dem, der den Rettungsdienst durchführt, aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Erfüllung seiner Aufgaben unmöglich wird; bei teilweiser Förderung ist die Verpflichtung entsprechend anteilig begrenzt.

(2) Werden geförderte Anlagegüter vor Ablauf ihrer Nutzungsdauer nicht mehr für Zwecke des Rettungsdienstes genutzt, so können Erträge zurückgefordert werden, die aus einer Verwertung der Anlagegüter erzielt worden sind oder zumutbar hätten erzielt werden können.

(3) Im übrigen gelten §§ 49 und 49 a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

#### § 28

#### *Benutzungsentgelte*

(1) Für die Durchführung des Rettungsdienstes erheben die Leistungsträger Benutzungsentgelte. Sie müssen zusammen mit der Förderung nach § 26 und der dort vorgesehenen Eigenbeteiligung die Kosten eines bedarfsgerechten, leistungsfähigen und wirtschaftlichen Rettungsdienstes decken. Bei Kostenüber- oder -unterdeckung ist ein Ausgleich durchzuführen. Zur Erhaltung der Liquidität der Leistungsträger sind von den Kostenträgern rechtzeitig angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.

(2) Bei der Bemessung der Benutzungsentgelte bleiben die nach § 26 Abs. 2 und 3 förderungsfähigen Kosten sowie die Kosten nach § 26 Abs. 4 außer Betracht. Die durch den Einsatz ehrenamtlicher Kräfte ersparten Kosten für hauptamtliches Personal sind angemessen, mindestens mit 40 vom Hundert, zu berücksichtigen. Zu den Kosten gehören auch die Abschreibungen für Sachspenden zur Durchführung des Rettungsdienstes, soweit diese bedarfsgerecht sind.

(3) Die Leistungs- und Kostenträger im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 vereinbaren für den Rettungsdienstbereich einheitliche Benutzungsentgelte. Für Einsätze des Rettungsdienstes, die als Krankenhausleistungen abgerechnet werden, können die Leistungsträger mit den Trägern der Krankenhäuser gesonderte Benutzungsentgelte vereinbaren; die Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der Kostenträger. Die Leistungsträger nach § 2 Abs. 1 und die Landesver-

bände der Kostenträger können bei den Verhandlungen unterstützend zugezogen werden. Sind innerhalb des Rettungsdienstbereiches mehrere Leistungsträger beteiligt, ist zwischen ihnen ein finanzieller Ausgleich durchzuführen. Die Beteiligten legen der Ermittlung der Kosten ein Kostenblatt zugrunde, dessen Inhalt und Form vom Landesausschuß vorgegeben wird.

(4) Soweit eine Vereinbarung über die Benutzungsentgelte nicht zustande kommt, kann eine Schiedsstelle angerufen werden. Sie versucht, eine Einigung über den Inhalt der Vereinbarung herbeizuführen. Kommt eine Einigung nicht zustande, setzt die Schiedsstelle die Benutzungsentgelte spätestens zwei Monate nach Anrufung fest. Gegen die Entscheidung der Schiedsstelle ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Ein Vorverfahren findet nicht statt.

(5) Die Schiedsstelle wird vom Regierungspräsidium für dessen Bezirk gebildet und setzt sich zusammen aus drei Vertretern der Leistungsträger nach § 2 Abs. 1, drei Vertretern der Landesverbände der Kostenträger und einem von den Leistungsträgern und den Landesverbänden der Kostenträger einvernehmlich bestimmten unparteiischen Vorsitzenden. Kommt eine Einigung über den Vorsitzenden nicht zustande, wird dieser vom Regierungspräsidium bestimmt. Die Vertreter werden von den Leistungsträgern nach § 2 Abs. 1 und den Landesverbänden der Kostenträger benannt. Soweit Vertreter nicht benannt werden, bestimmt sie das Regierungspräsidium.

(6) Die vereinbarten oder festgesetzten Benutzungsentgelte sind für alle Benutzer verbindlich.

#### Sechster Abschnitt

##### Luft-, Berg- und Wasserrettungsdienst

#### § 29

##### *Notfallrettung und Krankentransport mit Luftfahrzeugen*

(1) Für die Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport mit Luftfahrzeugen gelten die Vorschriften der § 9 Abs. 2, §§ 15, 16 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 3 und 5, §§ 17, 19 bis 21, 23, 24 und 25 Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Der Betriebsbereich des Luftfahrzeuges wird im Einzelfall festgelegt. Die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 stellt die Genehmigungsbehörde im Benehmen mit dem Landesausschuß für den Rettungsdienst fest. Die luftverkehrsrechtliche Zulassung und Genehmigung bleiben unberührt.

(2) Die in der Notfallrettung und im Krankentransport eingesetzten Luftfahrzeuge müssen in ihrer Ausstattung, Ausrüstung und Wartung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem Stand der Notfallmedizin entsprechen.

(3) Für die Genehmigung ist das Sozialministerium zuständig.

(4) Die Einsätze des Luftrettungsdienstes werden ungeachtet der Grenzen der Rettungsdienstbereiche von der Rettungsleitstelle gelenkt, die in den Vereinbarungen nach § 2 Abs. 1 oder im Rettungsdienstplan dafür festgelegt ist.

#### § 30

##### *Besondere Bestimmungen über die Finanzierung des Luft-, Berg- und Wasserrettungsdienstes*

(1) Förderungsfähige Kosten im Sinne von § 26 sind auch die Kosten der Beschaffung der für den Luft-, Berg- und Wasserrettungsdienst erforderlichen Rettungsmittel. Die Kosten der Wiederbeschaffung dieser Rettungsmittel sind nur förderungsfähig, wenn sie für das einzelne Anlagegut 3 000 DM ohne Umsatzsteuer übersteigen.

(2) Bei der Durchführung der Berg- und Wasserrettung sind förderungsfähige Kosten im Sinne von § 26 auch die Kosten der Erhaltung und der Wiederherstellung von baulichen Anlagen und Anlagegütern, wenn die Kosten der einzelnen Maßnahme 10 000 DM ohne Umsatzsteuer übersteigen.

(3) Die Benutzungsentgelte werden abweichend von § 28 Abs. 3 Satz 1 zwischen den Landesverbänden der Kostenträger mit Wirkung für ihre Mitglieder und demjenigen, der den Luft-, Berg- oder Wasserrettungsdienst durchführt, vereinbart. Abweichend von § 28 Abs. 5 wird vom Regierungspräsidium Stuttgart eine Schiedsstelle für das gesamte Land gebildet. Diese setzt sich aus je zwei Vertretern der Landesverbände der Kostenträger und zwei Vertretern der jeweils berührten Leistungsträger zusammen. Im übrigen gilt § 28.

#### Siebter Abschnitt

##### Datenschutz

#### § 31

##### *Schutz personenbezogener Daten*

(1) Notfallrettung und Krankentransport sind so zu betreiben, daß der Schutz personenbezogener Daten gewahrt wird.

(2) Personenbezogene Daten im Sinne dieses Gesetzes sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer Personen, die Leistungen der Notfallrettung oder des Krankentransportes in Anspruch nehmen, sowie ihrer Begleitpersonen und sonstigen Bezugspersonen (Betroffene), die dem Unternehmer im Zusammenhang mit seiner betrieblichen Tätigkeit bekanntwerden. Im übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes.

(3) Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, sind auf personenbezogene Daten im Sinne dieses Gesetzes die jeweils geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden.

### § 32

#### *Erhebung, Veränderung, Speicherung, Nutzung und Übermittlung personenbezogener Daten*

(1) Personenbezogene Daten dürfen erhoben, verändert, gespeichert und genutzt werden, soweit dies erforderlich ist

1. zur Durchführung von Notfallrettung oder Krankentransport, einschließlich der anschließenden Versorgung des Patienten,
2. zum Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung des Einsatzauftrages,
3. zur verwaltungsmäßigen Abwicklung des Einsatzauftrages, insbesondere der Abrechnung der erbrachten Leistungen.

(2) Personenbezogene Daten dürfen auch verändert, gespeichert und genutzt werden

1. zur Qualitätssicherung im Rettungsdienst,
2. zur Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung des in der Notfallrettung und im Krankentransport eingesetzten Personals,

soweit diese Zwecke nicht mit anonymisierten Daten erreicht werden können und nicht überwiegend schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(3) Personenbezogene Daten dürfen an Personen und Stellen außerhalb des Betriebs übermittelt werden, soweit dies erforderlich ist

1. zur Erfüllung der in Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 genannten Zwecke,
2. im Versorgungsinteresse der Patienten
  - a) durch Unterrichtung der Einrichtung, die Ziel des Beförderungsvorganges ist,

b) durch Unterrichtung von Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen,

3. zu einer Rechnungsprüfung, Organisations- oder Wirtschaftlichkeitsprüfung,
4. zur Abwehr von Ansprüchen, die gegen den Unternehmer oder seine Mitarbeiter gerichtet sind, oder zur Verteidigung im Falle einer Verfolgung des Unternehmers oder seiner Mitarbeiter wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten,
5. zur Abwehr einer Gefahr für Leben, Gesundheit oder persönliche Freiheit des Patienten oder eines Dritten, wenn die Gefährdung dieser Rechtsgüter das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt und die Gefahr in vertretbarer Weise nicht anders beseitigt werden kann.

Personenbezogene Daten, die der Geheimhaltungspflicht im Sinne von § 203 des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, dürfen auch dann übermittelt werden, wenn das Patienten-geheimnis nach dieser Vorschrift nicht unbefugt offenbart würde.

(4) Der Unternehmer und seine Mitarbeiter sind berechtigt, Angehörigen und anderen Bezugspersonen des Betroffenen dessen Aufenthaltsort mitzuteilen, sofern nicht im Einzelfall schutzwürdige Interessen des Betroffenen dem entgegenstehen. Dies gilt nicht, soweit der Betroffene ausdrücklich einer Auskunftserteilung widersprochen hat.

(5) Werden personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 weitergegeben, so handelt derjenige, der sie weitergibt, auch insoweit nicht unbefugt, als er zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungsvorschriften verpflichtet ist. Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.

## Achter Abschnitt

### Ordnungswidrigkeiten, Schlußvorschriften

### § 33

#### *Ordnungswidrigkeiten*

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 15 Notfallrettung oder Krankentransport ohne Genehmigung betreibt,
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 20 zuwiderhandelt,

3. den Vorschriften dieses Gesetzes über
  - a) die einzusetzenden Fahrzeuge, ihre Ausstattung und Besetzung (§§ 8, 9 und 29),
  - b) den Betriebsbereich (§ 18),
  - c) die Betriebspflicht, die Einsatzbereitschaft und die Beförderungspflicht (§§ 23 und 24) zuwiderhandelt,
4. entgegen § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 54 a PBefG die Auskunft nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß erteilt, die Bücher oder Geschäftspapiere nicht vollständig oder nicht fristgemäß vorlegt oder die Duldung von Prüfungen verweigert,
5. entgegen § 25 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit
  - a) § 3 Abs. 1 Satz 2 BOKraft die Instandhaltungspflicht verletzt,
  - b) § 3 Abs. 1 Satz 3 BOKraft den Betrieb des Unternehmens anordnet,
  - c) § 4 Abs. 1 Sätze 3 bis 5, § 5 Abs. 1 BOKraft eine vollziehbare schriftliche Anordnung der Genehmigungsbehörde zur Bestellung eines Betriebsleiters oder eines Vertreters nicht oder nicht innerhalb der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist befolgt,
  - d) § 6 Nr. 2 BOKraft Unfälle nicht meldet,
6. einen Krankenkraftwagen unter Verstoß gegen § 25 Abs. 1 in Verbindung mit folgenden Vorschriften einsetzt:
  - a) § 18 BOKraft über das Mitführen der vorgeschriebenen Ausrüstung,
  - b) § 19 BOKraft über die Beschaffenheit und Anbringung von Zeichen und Ausrüstungsgegenständen,
  - c) § 30 BOKraft über Wegstreckenzähler,
  - d) § 41 Abs. 2 BOKraft über die Vorlage einer Ausfertigung des Untersuchungsberichtes oder des Prüfbuches,
  - e) § 42 Abs. 1 BOKraft über die Vorlage des Nachweises.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Mitglied des im Fahrdienst eingesetzten Personals entgegen
  - a) § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 und 5 BOKraft während des Dienstes oder der Dienstbereitschaft alkoholische Getränke oder andere die dienstliche Tätigkeit beeinträchtigende Mittel zu sich nimmt oder die Fahrt antritt, obwohl er unter der Wirkung solcher Getränke oder Mittel steht,

- b) § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 BOKraft seine Tätigkeit ausübt oder entgegen § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 BOKraft eine Erkrankung nicht anzeigt,
2. als Fahrzeugführer entgegen § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BOKraft Fahrten ausführt, obwohl er durch Krankheit in seiner Eignung beeinträchtigt ist, ein Fahrzeug sicher im Verkehr zu führen.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark geahndet werden.
- (4) Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 ist die Genehmigungsbehörde zuständig.

### § 34

#### Übergangsregelung

(1) Ist ein Unternehmer zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Besitz einer gültigen Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Mietwagen zum Zwecke des Krankentransports im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, so darf er von dieser Genehmigung bis zu deren Ablauf, längstens jedoch vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, Gebrauch machen. Hat der Unternehmer von ihr vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Gebrauch gemacht, findet für die Wiedererteilung § 16 Abs. 2 bis 4 keine Anwendung.

(2) Bis zum 31. Dezember 1995 können abweichend von § 9 Abs. 2 bei der Notfallrettung auch Rettungssanitäter zur Betreuung des Patienten eingesetzt werden.

### § 35

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über den Rettungsdienst (Rettungsdienstgesetz – RDG) in der Fassung vom 1. September 1983 (GBl. S. 573), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 25. April 1991 (GBl. S. 223), außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 19. November 1991

#### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL	WEISER	DR. SCHULTZ-HECTOR
VON TROTHA	DR. OHNEWALD	MAYER-VORFELDER
SCHAUFLE	SCHÄFER	DR. VETTER
DR. EYRICH	BAUMHAUER	WABRO
	GOLL	

**Gesetz  
zur Änderung des Kammergesetzes**

Vom 19. November 1991

Der Landtag hat am 13. November 1991 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kammergesetz in der Fassung vom 31. Mai 1976 (GBI. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 4 der 3. Anpassungsverordnung vom 13. Februar 1989 (GBI. S. 101), wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Jede Kammer kann durch Satzung rechtlich selbstständige Untergliederungen (Bezirkskammern, Kreisvereinigungen) bilden.“

2. § 30 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird vor Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte sind verpflichtet, an Maßnahmen ihrer Kammer mitzuwirken, die der Sicherung der Qualität der beruflichen Leistungen dienen.“

3. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. der Mitwirkung an Maßnahmen der Kammer, die der Sicherung der Qualität ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Leistungen dienen,“

b) Die bisherigen Nummern 3 bis 12 werden Nummern 4 bis 13.

4. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Wenn eine ganztägige Weiterbildung in Vollzeitbeschäftigung aus stichhaltigen Gründen nicht möglich ist, kann die Weiterbildung auch in Teilzeitbeschäftigung erfolgen, wenn die Gesamtdauer der Weiterbildung hierdurch nicht verkürzt wird und die Teilzeitweiterbildung der Vollzeitweiterbildung qualitativ entspricht; über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die Kammer. Die wöchentliche Dauer der Teilzeitweiterbildung muß mindestens die Hälfte der wöchentlichen Dauer der Vollzeitweiterbildung betragen.“

b) Absatz 5 Satz 1 wird gestrichen.

5. § 41 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Weiterbildung kann bis zu einem Drittel der Weiterbildungszeit des jeweiligen Gebiets oder Teilgebiets bei einem ermächtigten niedergelassenen Arzt durchgeführt werden. Die Ermächtigung des niedergelassenen Arztes beinhaltet die Zulassung der Arztpraxis als Weiterbildungsstätte. Abweichend von § 35 Abs. 7 Satz 1 entscheidet über die Zulassung einer Arztpraxis als Weiterbildungsstätte die Kammer.“

6. § 49 erhält folgende Fassung:

„§ 49

*Erweiterung der Berufsbezeichnung*

(1) Bezeichnungen nach § 32 Abs. 1 bestimmt die Landesapothekerkammer in den Fachrichtungen

1. Arzneimittelversorgung und -information
  2. Arzneimittelentwicklung, -herstellung und -kontrolle
  3. Theoretische Pharmazie
  4. Ökologie
- und in Verbindung dieser Fachrichtungen.

(2) Die Bezeichnung ‚Öffentliches Gesundheitswesen‘ ist eine Gebietsbezeichnung ohne eine Bestimmung nach § 32 Abs. 2.

(3) Mehrere Gebietsbezeichnungen dürfen nach Maßgabe der Weiterbildungsordnung nebeneinander geführt werden. Die Landesapothekerkammer kann in der Weiterbildungsordnung Ausnahmen von § 38 Abs. 1 zulassen, wenn anzunehmen ist, daß der Apotheker in seiner auf ein Gebiet beschränkten Tätigkeit keine ausreichende wirtschaftliche Lebensgrundlage findet.“

7. Nach § 49 werden folgende §§ 49 a und 49 b eingefügt:

„§ 49 a

*Inhalt und Durchführung der Weiterbildung*

(1) Die Weiterbildung nach § 34 umfaßt für Apotheker insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten in der Entwicklung, Herstellung, Prüfung, Abgabe und Wirkungsweise der Arzneimittel einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt.

(2) Die Anerkennung für das Gebiet ‚Öffentliches Gesundheitswesen‘ wird erteilt, wenn der Apotheker die Weiterbildung nach den vom Sozialministerium zu erlassenden Bestimmungen erfolgreich abgeleistet hat.

(3) Die Zulassung eines Instituts, einer Apotheke, einer Krankenhausapotheke, eines Betriebes der pharmazeutischen Industrie oder einer sonstigen Einrichtung als Weiterbildungsstätte im Sinne des § 35 Abs. 1 setzt voraus, daß

1. die dort zu verrichtenden Tätigkeiten nach Inhalt und Umfang dem weiterzubildenden Apotheker die Möglichkeit geben, die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Gebiets oder Teilgebiets zu erwerben, auf das sich die Bezeichnung nach § 32 bezieht,
2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der Entwicklung in der Pharmazie Rechnung tragen.

(4) Zeiten beruflicher Tätigkeit als Apothekenleiter oder als Leiter im Sinne von § 14 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) sind auf die Weiterbildungszeit für Gebiete und Teilgebiete nicht anrechnungsfähig.

#### § 49 b

##### *Anerkennung durch andere Kammern*

Die im übrigen Geltungsbereich der Bundes-Apothekerordnung erteilte Anerkennung, eine Bezeichnung im Sinne des § 32 zu führen, gilt auch in Baden-Württemberg. Dasselbe gilt für die Ermächtigung und Zulassung zur Weiterbildung.“

#### Artikel 2

Das Sozialministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Kammergesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

#### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTT GART, den 19. November 1991

#### **Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

TEUFEL	WEISER	DR. SCHULTZ-HECTOR
VON TROTHA	DR. OHNEWALD	MAYER-VORFELDER
SCHAUFLE	SCHÄFER	DR. VETTER
DR. EYRICH	BAUMHAUER	WABRO
	GOLL	

## **Gesetz zur Änderung des Ernennungsgesetzes**

Vom 19. November 1991

Der Landtag hat am 13. November 1991 das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung des Ernennungsgesetzes

Das Ernennungsgesetz in der Fassung vom 3. November 1970 (GBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung der Hochschulgesetze vom 5. Oktober 1987 (GBl. S. 397), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Es werden ferner übertragen:

1. Den Regierungspräsidien,

dem Landesamt für Straßenwesen, dem Landesvermessungsamt, dem Landesamt für Besoldung und Versorgung, dem Statistischen Landesamt, dem Landesgewerbeamt, dem Landesamt für Flurbereinigung, dem Landesversorgungsamt,

den Oberfinanzdirektionen, den Forstdirektionen,

der Badischen Gebäudeversicherungsanstalt, der Württembergischen Gebäudebrandversicherungsanstalt und dem Vorstand der Landesversicherungsanstalt Württemberg

für die Beamten des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes

die in § 2 genannten Rechte;

2. den Präsidenten der Oberlandesgerichte

a) für die Rechtsreferendare

das Recht zur Einstellung und die in § 2 Nr. 1 Buchst. d und Nr. 2 und 3 genannten Rechte,

b) für die Beamten des mittleren und des einfachen Dienstes

die in § 2 genannten Rechte;

3. den Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs, des Landessozialgerichts, des Landesarbeitsgerichts und des Finanzgerichts

- für die Beamten des mittleren und des einfachen Dienstes  
die in § 2 genannten Rechte;
4. der Bereitschaftspolizeidirektion und dem Landeskriminalamt  
für die Beamten des gehobenen Dienstes bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 11, des mittleren und des einfachen Dienstes,  
der Wasserschutzpolizeidirektion, der Landes-Polizeischule, dem Landesamt für Verfassungsschutz und der Fachhochschule für Polizei  
für die Beamten des mittleren und des einfachen Dienstes  
die in § 2 genannten Rechte;
5. den Oberschulämtern  
a) für die Lehrer in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes, mit Ausnahme der Direktoren als Leiter von Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen, sowie für die übrigen Beamten des gehobenen Dienstes und für die Beamten des mittleren und des einfachen Dienstes  
die in § 2 genannten Rechte, soweit in Nummer 6 nichts anderes bestimmt ist,  
b) für die Studienassessoren, Studienreferendare und Lehreranwärter  
das Recht zur Einstellung und die in § 2 Nr. 1 Buchst. b und d und Nr. 2 und 3 genannten Rechte,  
c) für die Lehrer in den Laufbahnen des höheren Dienstes bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 14  
die in § 2 Nr. 1 Buchst. d und Nr. 2 genannten Rechte;
6. den Staatlichen Schulämtern  
für die Lehrer in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes, mit Ausnahme der Schulleiter und ihrer ständigen Vertreter,  
die in § 2 Nr. 1 Buchst. d genannten Rechte;
7. den Universitäten  
a) für die Beamten des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes  
die in § 2 genannten Rechte,
- b) für die Hochschuldozenten, Akademischen Oberräte auf Zeit, wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, Oberassistenten und Oberingenieure  
das Recht zur Einstellung und die in § 2 Nr. 2 und 3 genannten Rechte,
- c) für die Beamten in den Laufbahnen des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes, des höheren Archivdienstes und des höheren Bibliotheksdienstes bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 14 die in § 2 Nr. 2 genannten Rechte,
- d) für die Beamten in den übrigen Laufbahnen des höheren Dienstes bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 14, AH 2 und C 2  
die in § 2 genannten Rechte;
8. der Landesarchivdirektion  
a) für die Beamten des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes  
die in § 2 genannten Rechte,  
b) für die Beamten des höheren Dienstes bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 14  
die in § 2 Nr. 2 genannten Rechte;
9. der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe  
für die Bibliotheksassistentenanwärter  
und der Württembergischen Landesbibliothek Stuttgart  
für die Bibliotheksinspektorenanwärter  
das Recht zur Einstellung sowie die in § 2 Nr. 1 Buchst. d und Nr. 2 und 3 genannten Rechte;
10. der Landesanstalt für Umweltschutz  
für die Beamten des gehobenen Dienstes bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 11, des mittleren und des einfachen Dienstes  
die in § 2 genannten Rechte.“
2. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:  
„(2) Absatz 1 gilt für die Zuweisung einer Tätigkeit bei einer öffentlichen Einrichtung außerhalb des Anwendungsbereichs des Beam-

tenrechtsrahmengesetzes nach § 123 a Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes entsprechend. Die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde nach § 123 a Abs. 1 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes bleibt unberührt.“

## Artikel 2

### Neubekanntmachung des Ernennungsgesetzes

Das Innenministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Ernennungsgesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

## Artikel 3

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des übernächsten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 19. November 1991

### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL	WEISER	DR. SCHULTZ-HECTOR
VON TROTHA	DR. OHNEWALD	MAYER-VORFELDER
SCHAUFLENER	SCHÄFER	DR. VETTER
DR. EYRICH	BAUMHAUER	WABRO
	GOLL	

## Gesetz zur Errichtung der Fachhochschule Pforzheim und zur Änderung der Hochschulgesetze

Vom 19. November 1991

Der Landtag hat am 14. November 1991 das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

### Errichtung der Fachhochschule Pforzheim

(1) Mit Wirkung vom 1. September 1992 wird die Fachhochschule Pforzheim, Hochschule für Gestal-

tung, Technik und Wirtschaft, errichtet. Die Fachhochschule für Gestaltung Pforzheim und die Fachhochschule für Wirtschaft Pforzheim werden zu diesem Zeitpunkt aufgehoben und in die neu errichtete Fachhochschule Pforzheim eingegliedert.

(2) Die von der Fachhochschule für Gestaltung Pforzheim und von der Fachhochschule für Wirtschaft Pforzheim erlassenen Rechtsvorschriften gelten im jeweiligen Bereich weiter, bis sie durch Rechtsvorschriften der Fachhochschule Pforzheim ersetzt werden oder aus anderen Gründen außer Kraft treten. Die Fachhochschule Pforzheim ist Rechtsnachfolgerin der Fachhochschule für Gestaltung Pforzheim und der Fachhochschule für Wirtschaft Pforzheim. Die an den beiden aufgehobenen Fachhochschulen immatrikulierten Studenten setzen ihr Studium an der neu errichteten Fachhochschule Pforzheim nach den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Studien- und Prüfungsordnungen fort.

(3) Die Mitglieder der aufgehobenen Fachhochschulen werden Mitglieder der Fachhochschule Pforzheim.

(4) Das an den aufgehobenen Fachhochschulen tätige Personal wird mit dem Zeitpunkt der Eingliederung der aufgehobenen Fachhochschulen Personal der Fachhochschule Pforzheim. Die im Staatshaushaltsplan ausgebrachten Planstellen, anderen Stellen und Mittel für die Fachhochschule für Gestaltung Pforzheim und für die Fachhochschule für Wirtschaft Pforzheim werden ab dem Zeitpunkt der Errichtung der Fachhochschule Pforzheim von dieser bewirtschaftet und ab dem Haushaltsjahr 1993 in einem Kapitel zusammengefaßt.

(5) Der Rektor der Fachhochschule für Wirtschaft Pforzheim ist mit der Errichtung der Fachhochschule Pforzheim bis zum 28. Februar 1995 Gründungsrektor dieser Fachhochschule; sein Beamtenverhältnis auf Zeit als Rektor wird bis zu diesem Zeitpunkt verlängert. Das Amt des Rektors der Fachhochschule für Gestaltung Pforzheim endet mit der Errichtung der Fachhochschule Pforzheim; bis zur Wahl der Prorektoren der Fachhochschule Pforzheim, längstens jedoch bis zum 28. Februar 1993, nimmt er die Funktion eines Prorektors dieser Fachhochschule wahr. Die Prorektoren der Fachhochschule für Gestaltung Pforzheim und der Fachhochschule für Wirtschaft Pforzheim sind mit der Errichtung der Fachhochschule Pforzheim bis zur Wahl der Prorektoren der Fachhochschule Pforzheim, jedoch längstens für den Rest ihrer Wahlzeit, weitere Prorektoren der Fachhochschule Pforzheim.

(6) Der leitende Verwaltungsbeamte der Fachhochschule für Wirtschaft Pforzheim wird mit der Errichtung der Fachhochschule Pforzheim leitender Verwaltungsbeamter dieser Fachhochschule; der leitende Verwaltungsbeamte der Fachhochschule für Gestaltung Pforzheim wird sein Stellvertreter.

(7) Das Vermögen der aufgehobenen Fachhochschulen fällt an die Fachhochschule Pforzheim.

## Artikel 2

### Übergangsbestimmungen

(1) Für die Fachhochschule Pforzheim wird bis spätestens 31. Januar 1992 ein Gründungssenat gebildet. Der Gründungssenat besteht aus

1. dem Gründungsrektor der Fachhochschule Pforzheim nach Artikel 1 Abs. 5 als Vorsitzendem,
2. den Prorektoren nach Artikel 1 Abs. 5, darunter der Rektor der Fachhochschule für Gestaltung Pforzheim als stellvertretender Vorsitzender,
3. dem leitenden Verwaltungsbeamten der Fachhochschule für Gestaltung Pforzheim und dem leitenden Verwaltungsbeamten der Fachhochschule für Wirtschaft Pforzheim,
4. einem Professor der Fachhochschule für Gestaltung Pforzheim, zwei Professoren des aufzubauenden Bereichs Technik und drei Professoren der Fachhochschule für Wirtschaft Pforzheim,
5. je einem sonstigen Mitarbeiter der Fachhochschule für Gestaltung Pforzheim und der Fachhochschule für Wirtschaft Pforzheim,
6. zwei Studenten der Fachhochschule für Gestaltung Pforzheim und drei Studenten der Fachhochschule für Wirtschaft Pforzheim.

Die Fachhochschule für Gestaltung Pforzheim und die Fachhochschule für Wirtschaft Pforzheim wählen ihre Vertreter nach Nummern 4 bis 6; soweit diese Wahlen nicht bis 31. Januar 1992 zustandekommen, werden die Mitglieder des Gründungssenates vom Wissenschaftsministerium aus den Mitgliedern der Senate der beiden Fachhochschulen bestellt.

(2) Der Gründungssenat beschließt bis zum 30. Juni 1992 die Grundordnung für die Fachhochschule Pforzheim nach § 7 des Fachhochschulgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 6 dieses Gesetzes; kommt der Beschluß über die Grundordnung bis zu diesem Zeitpunkt nicht zustande, wird sie nach An-

hörung des Gründungssenates vom Wissenschaftsministerium zum 1. September 1992 erlassen. Die Grundordnung wird in Abweichung von § 7 Abs. 3 des Fachhochschulgesetzes im Amtsblatt des Wissenschaftsministeriums bekanntgemacht. Berufungsvorschläge der Fachhochschule für Gestaltung Pforzheim oder der Fachhochschule für Wirtschaft Pforzheim, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Wissenschaftsministerium noch nicht vorliegen, bedürfen auch der Zustimmung des Gründungssenates. Der Gründungssenat hat ferner eine Stellungnahme zu allen Beschlüssen der Senate der Fachhochschule für Gestaltung Pforzheim und der Fachhochschule für Wirtschaft Pforzheim abzugeben, die dem Wissenschaftsministerium zur Zustimmung oder zur Entscheidung vorzulegen sind. Der Gründungssenat bestimmt auf Vorschlag des Gründungsrektors, in welcher Reihenfolge dieser von den Prorektoren vertreten wird.

(3) Vom Zeitpunkt der Errichtung der Fachhochschule Pforzheim bis zur konstituierenden Sitzung des gewählten Senates der Fachhochschule Pforzheim nimmt der Gründungssenat die Aufgaben des Senates wahr. Solange in einem Fachbereich der Fachbereichsrat und der Fachbereichsleiter nicht gewählt sind, nimmt der Gründungssenat außerdem die Aufgaben des jeweiligen Fachbereiches wahr. Die Vertreter der Studenten im Gründungssenat nehmen die Aufgaben des Allgemeinen Studentenausschusses nach § 14 Abs. 4 und die Aufgaben der Fachschaft nach § 19 Abs. 3 des Fachhochschulgesetzes wahr.

(4) Der Senat der Fachhochschule Pforzheim wird für eine Übergangszeit von sechs Jahren nach Errichtung der Fachhochschule Pforzheim abweichend von § 14 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a und c des Fachhochschulgesetzes in der Weise gebildet, daß für die drei Bereiche Gestaltung, Technik und Wirtschaft je zwei Professoren und für die Bereiche Gestaltung und Technik je ein Student sowie für den Bereich Wirtschaft zwei Studenten von allen Mitgliedern der jeweiligen Mitgliedergruppe der Fachhochschule gewählt werden. Für die Wahl sind die Bewerber in den Wahlvorschlägen nach diesen Bereichen aufzuführen. Bei der Mehrheitswahl ohne Bindung muß der Stimmzettel erkennen lassen, welchen Bewerber der Wahlberechtigte als Vertreter seiner Gruppe für den einzelnen Bereich in den Senat wählen wollte. Für die Übergangszeit bestimmt der Senat auf Vorschlag des Rektors, in welcher Reihenfolge dieser von den Prorektoren vertreten wird.

(5) Bei der Fachhochschule Pforzheim wird ein vorläufiger Personalrat gebildet. Ihm gehören als Mit-

gliedert die Beschäftigten der Fachhochschule Pforzheim an, die am Tage vor der Errichtung der Fachhochschule Pforzheim Mitglieder der Personalräte der eingegliederten Fachhochschulen waren; dies gilt entsprechend für die Ersatzmitglieder. § 34 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß das lebensälteste Mitglied des vorläufigen Personalrats die Aufgaben des Wahlvorstands wahrnimmt. § 19 Abs. 3 Satz 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes findet keine Anwendung.

(6) Die Grundordnung soll abweichend von § 13 Abs. 2 des Fachhochschulgesetzes einen dritten Prorektor vorsehen; in diesem Falle muß jeder der drei Bereiche Wirtschaft, Gestaltung und Technik durch einen Prorektor vertreten sein. Für eine Übergangszeit von sechs Jahren nach Errichtung der Fachhochschule Pforzheim dürfen nicht mehr als acht Fachbereiche für den Bereich Wirtschaft und nicht mehr als je drei Fachbereiche für die Bereiche Gestaltung und Technik eingerichtet werden.

(7) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Senate der Fachhochschule für Gestaltung Pforzheim und der Fachhochschule für Wirtschaft Pforzheim, deren Amtszeit zum 29. Februar 1992 enden würde, ist bis zum 31. August 1992 verlängert. Dies gilt nicht für die in den Senat gewählten Studenten.

### Artikel 3

#### Änderung des Universitätsgesetzes

Das Universitätsgesetz in der Fassung vom 30. Oktober 1987 (GBI. S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Hochschulgesetze vom 22. April 1991 (GBI. S. 193), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt insbesondere für die nach der Herstellung der Einheit Deutschlands erforderliche Zusammenarbeit im Hochschulwesen.“

2. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Landesbeamtenengesetzes“ die Worte „oder nach anderen landesrechtlichen Vorschriften zur Ausübung eines mit seinem Amt zu vereinbarenden Mandats“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ausland“ die Worte „sowie bis zum 3. Oktober 1994 zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 Abs. 5 Satz 2“ eingefügt.

cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:  
„Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Arbeitszeit des Beamten aus den dort genannten Gründen ermäßigt oder Teilzeitbeschäftigung bewilligt worden ist und die Ermäßigung wenigstens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug.“

dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4; in ihm werden die Worte „Satz 1 und 2“ durch die Worte „Satz 1 bis 3“ ersetzt.

b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Für Beamte, die zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder von Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Satz 4 für mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit freigestellt worden sind, gilt Absatz 7 entsprechend.“

c) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9; in ihm werden die Worte „gilt Absatz 7“ durch die Worte „gelten die Absätze 7 und 8“ ersetzt und nach dem Wort „Beurlaubung“ die Worte „und Teilzeitbeschäftigung“ eingefügt.

### Artikel 4

#### Änderung des Gesetzes über die Pädagogischen Hochschulen

Das Gesetz über die Pädagogischen Hochschulen im Lande Baden-Württemberg in der Fassung vom 30. Oktober 1987 (GBI. S. 637), geändert durch Gesetz zur Änderung der Hochschulgesetze und des Berufsakademiegesetzes vom 4. Dezember 1989 (GBI. S. 500), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt insbesondere für die nach der Herstellung der Einheit Deutschlands erforderliche Zusammenarbeit im Hochschulwesen.“

2. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Landesbeamtenengesetzes“ die Worte „oder nach anderen landesrechtlichen Vorschriften zur Ausübung eines mit seinem Amt zu vereinbarenden Mandats“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ausland“ die Worte „sowie bis zum 3. Okto-

ber 1994 zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 Abs. 5 Satz 2“ eingefügt.

- cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:  
„Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Arbeitszeit des Beamten aus den dort genannten Gründen ermäßigt oder Teilzeitbeschäftigung bewilligt worden ist und die Ermäßigung wenigstens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug.“
- dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4; in ihm werden die Worte „Satz 1 und 2“ durch die Worte „Satz 1 bis 3“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:  
„(8) Für Beamte, die zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder von Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Satz 5 für mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit freigestellt worden sind, gilt Absatz 7 entsprechend.“
- c) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9; in ihm werden die Worte „gilt Absatz 7“ durch die Worte „gelten die Absätze 7 und 8“ ersetzt und nach dem Wort „Beurlaubung“ die Worte „und Teilzeitbeschäftigung“ eingefügt.

#### Artikel 5

##### Änderung des Kunsthochschulgesetzes

Das Kunsthochschulgesetz in der Fassung vom 30. Oktober 1987 (GBL S. 672), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Hochschulgesetze vom 22. April 1991 (GBL S. 193), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Dies gilt insbesondere für die nach der Herstellung der Einheit Deutschlands erforderliche Zusammenarbeit im Hochschulwesen.“
2. § 44 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Landesbeamtenengesetzes“ die Worte „oder nach anderen landesrechtlichen Vorschriften zur Ausübung eines mit seinem Amt zu vereinbarenden Mandats“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ausland“ die Worte „sowie bis zum 3. Oktober 1994 zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 Abs. 5 Satz 2“ eingefügt.

- cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:  
„Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Arbeitszeit des Beamten aus den dort genannten Gründen ermäßigt oder Teilzeitbeschäftigung bewilligt worden ist und die Ermäßigung wenigstens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug.“
- dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4; in ihm werden die Worte „Satz 1 und 2“ durch die Worte „Satz 1 bis 3“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:  
„(8) Für Beamte, die zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder von Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Satz 5 für mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit freigestellt worden sind, gilt Absatz 7 entsprechend.“
- c) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9; in ihm werden die Worte „gilt Absatz 7“ durch die Worte „gelten die Absätze 7 und 8“ ersetzt und nach dem Wort „Beurlaubung“ die Worte „und Teilzeitbeschäftigung“ eingefügt.

#### Artikel 6

##### Änderung des Fachhochschulgesetzes

Das Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Baden-Württemberg in der Fassung vom 30. Oktober 1987 (GBL S. 597), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung der Hochschulgesetze vom 22. April 1991 (GBL S. 193), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „Fachhochschule für Gestaltung Pforzheim“ und „Fachhochschule für Wirtschaft Pforzheim“ durch die Worte „Fachhochschule Pforzheim – Hochschule für Gestaltung, Technik und Wirtschaft“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Dies gilt insbesondere für die nach der Herstellung der Einheit Deutschlands erforderliche Zusammenarbeit im Hochschulwesen.“
3. § 42 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Landesbeamtengesetzes“ die Worte „oder nach anderen landesrechtlichen Vorschriften zur Ausübung eines mit seinem Amt zu vereinbarenden Mandats“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ausland“ die Worte „sowie bis zum 3. Oktober 1994 zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 Abs. 5 Satz 2“ eingefügt.

cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:  
„Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Arbeitszeit des Beamten aus den dort genannten Gründen ermäßigt oder Teilzeitbeschäftigung bewilligt worden ist und die Ermäßigung wenigstens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug.“

dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4; in ihm werden die Worte „Satz 1 und 2“ durch die Worte „Satz 1 bis 3“ ersetzt.

b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Für Beamte, die zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder von Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Satz 3 für mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit freigestellt worden sind, gilt Absatz 7 entsprechend.“

c) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9; in ihm werden die Worte „gilt Absatz 7“ durch die Worte „gelten die Absätze 7 und 8“ ersetzt und nach dem Wort „Beurlaubung“ die Worte „und Teilzeitbeschäftigung“ eingefügt.

4. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 7 wird der Punkt nach Satz 1 durch ein Semikolon ersetzt und folgendes angefügt:

„Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung, Krankenpfleger, Kinderkrankenpfleger und Entbindungspfleger, jeweils mit mittlerem Bildungsabschluß und einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung sowie mit einer mindestens fünfjährigen Berufserfahrung im jeweiligen Berufsfeld, können die Qualifikation für ein Studium in Studiengängen für Pflegedienstleitungen und Unterrichtskräfte in der Kranken- und Altenpflege durch Bestehen einer besonderen Eignungsprüfung erwerben.“

b) In Absatz 9 wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.

## Artikel 7

### Änderung des Studentenwerksgesetzes

Das Gesetz über die Studentenwerke im Lande Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. Oktober 1987 (GBl. S. 505), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 25. April 1991 (GBl. S. 223), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „Fachhochschule für Wirtschaft Pforzheim“ und „Fachhochschule für Gestaltung Pforzheim“ durch die Worte „Fachhochschule Pforzheim – Hochschule für Gestaltung, Technik und Wirtschaft“ ersetzt.

## Artikel 8

### Neubekanntmachung

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, den Wortlaut der Hochschulgesetze in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

## Artikel 9

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel 3 Nr. 2, Artikel 4 Nr. 2, Artikel 5 Nr. 2 und Artikel 6 Nr. 3 sind erstmals auf Dienstverhältnisse und Arbeitsverträge anzuwenden, die ab dem 22. Dezember 1990 begründet oder abgeschlossen worden sind.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 19. November 1991

### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL	WEISER	DR. SCHULTZ-HECTOR
VON TROTHA	DR. OHNEWALD	MAYER-VORFELDER
SCHAUFLE	SCHÄFER	DR. VETTER
DR. EYRICH	BAUMHAUER	WABRO
	GOLL	

**Verordnung des Ministeriums  
Ländlicher Raum über die Gebühren  
der Staatlichen Milchwirtschaftlichen  
Lehr- und Forschungsanstalt  
– Dr.-Oskar-Farny-Institut –  
Wangen im Allgäu**

Vom 28. Oktober 1991

Auf Grund von § 24 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes vom 21. März 1961 (GBl. S. 59) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Die Staatliche Milchwirtschaftliche Lehr- und Forschungsanstalt – Dr.-Oskar-Farny-Institut – Wangen im

Allgäu erhebt für die von ihr ausgeführten Prüfungen, Untersuchungen und sonstigen Leistungen Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am Ersten des Monats, der auf ihre Verkündung folgt, in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten über die Gebühren der Staatlichen Milchwirtschaftlichen Lehr- und Forschungsanstalt – Dr.-Oskar-Farny-Institut – Wangen im Allgäu vom 9. Juni 1983 (GBl. S. 274) außer Kraft.

STUTT GART, den 28. Oktober 1991

WEISER

**Anlage**  
(Zu § 1)

**Gebührenverzeichnis**

INHALTSÜBERSICHT

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**II. Gebühren**

**A. Untersuchungen von Milch, Milcherzeugnissen und Molkereihilfsstoffen**

1. Chemische und physikalische Untersuchungen
2. Mikrobiologische Untersuchungen
3. Sensorische Prüfungen

**B. Untersuchungen von Trink- und Gebrauchswässern**

1. Chemische Untersuchungen
2. Mikrobiologische Untersuchungen

**C. Abgabe von Kulturen und Standards**

1. Kulturen
2. Standards

**I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
0.1	Berechnung der Gebühren	
0.1.1	Für Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden Gebühren in Höhe des tatsächlichen Aufwands erhoben. Der Gebührensatz für eine Arbeitsstunde beträgt	
	1. für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte . . .	50 bis 100
	2. für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	45 bis 85
	3. für Beamte des mittleren und einfachen Dienstes sowie vergleichbare Angestellte und Arbeiter . . . . .	30 bis 65
0.1.1.1	Bei der Berechnung des Zeitaufwands sind angefangene Viertelstunden auf volle Viertelstunden aufzurunden.	
0.1.2	Neben der nach Abschnitt II festzusetzenden Gebühr kann eine zusätzliche Gebühr bis zur Höhe des tatsächlichen Aufwands erhoben werden, falls auf Antrag des Auftraggebers	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
0.1.2.1	das Prüfungs- oder Untersuchungsergebnis schriftlich besonders erläutert wird;	
0.1.2.2	auf Grund des Prüfungs- oder Untersuchungsergebnisses Behandlungs- oder Bearbeitungsvorschläge schriftlich erteilt werden.	
0.1.3	Für Prüfungen, Untersuchungen und sonstige Leistungen, die bevorzugt erledigt werden oder die über den üblichen Rahmen erheblich hinausgehen, sowie für Nachuntersuchungen kann die Gebühr nach Abschnitt II um bis zu 50 vom Hundert erhöht werden.	
0.2	<b>Auslagen</b> In den Gebühren sind die Auslagen für Geräteabnutzung und Verbrauchsmittel enthalten. Sofern diese Auslagen das übliche Maß übersteigen, kann entsprechender Ersatz gefordert werden. Als Auslagen sind neben den Gebühren, soweit im einzelnen nichts anderes bestimmt ist, zu erstatten:	
0.2.1	Kosten für Ferngespräche, Telegramme und Fernschreiben,	
0.2.1.1	die der Gebührenschuldner beantragt hat;	
0.2.1.2	die für die Mitteilung der Prüfungs- oder Untersuchungsergebnisse erforderlich werden;	
0.2.1.3	die für Rückfragen wegen ungenügender Angaben oder Bezeichnungen erforderlich werden;	
0.2.2	Versandkosten für die Einsendung und Rücksendung des Verpackungs- und Untersuchungsmaterials sowie die Abgabe von Kulturen und Standards.	
0.2.3	Reisekostenvergütungen und sonstige Aufwendungen bei Dienstgeschäften außerhalb des Dienstorts. Entfallen die in Nummer 0.2.3 aufgeführten Auslagen teilweise auf gebührenfreie und teilweise auf gebührenpflichtige Dienstgeschäfte oder werden bei der Dienstreise Leistungen für mehrere Gebührenschuldner erbracht, sind die Auslagen anteilig zu berechnen. Von einer Erstattung der Reisekostenvergütungen kann bei Sammel- und Reihenuntersuchungen abgesehen werden, wenn hierbei auf den einzelnen Gebührenschuldner ein Betrag von weniger als 5 DM entfallen würde.	
0.3	<b>Gebührenfreiheit</b> Gebührenfrei sind:	
0.3.1	Untersuchungen und sonstige Leistungen für Behörden des Landes; § 6 Abs. 3 und 4 LGebG gelten entsprechend. Bei Anwendung des § 6 Abs. 3 LGebG werden die Gebühren nicht an die Anstalt abgeführt;	
0.3.2	Untersuchungen im Rahmen amtlicher Güteprüfungen;	
0.3.3	Prüfungen, Untersuchungen und sonstige Leistungen, die überwiegend im wissenschaftlichen Interesse vorgenommen werden, soweit mit gezielt eingeholtem Material wissenschaftliche Zweifelsfragen geklärt, neue Prüfungs- und Untersuchungsverfahren erprobt oder Demonstrationsmaterial für die Fortbildung gewonnen werden sollen;	
0.3.4	mündliche Auskünfte und Beratungen, die keine weiteren Kosten oder keinen besonderen Arbeitsaufwand erfordern.	
0.4	Gebührenermäßigung, -verzicht und Erstattungsverzicht.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
0.4.1	Bei regelmäßigen Prüfungen und Untersuchungen für milchwirtschaftliche Organisationen, Milcherzeuger, milchwirtschaftliche Be- und Verarbeitsbetriebe sowie Verteiler von Milch und Milcherzeugnissen können die Gebühren bis auf 75 vom Hundert der sich aus dem Gebührenverzeichnis ergebenden Beträge ermäßigt werden.	
0.4.2	Beim Vorliegen eines wissenschaftlichen Interesses kann die Gebühr ermäßigt werden oder die Festsetzung einer Gebühr unterbleiben. Bei (Teil-) Beträgen von mehr als 1000 DM ist die vorherige Zustimmung des Ministeriums Ländlicher Raum einzuholen.	
0.4.3	Auf die Gebührenerhebung von betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung im Einzelfall bis zu einem Betrag von 100,- DM verzichtet werden.	
0.4.4	Bei zurückgenommenen Prüfungs- und Untersuchungsaufträgen, vor Beginn der Ausführung abgebrochenen, nicht voll oder überhaupt nicht auswertbaren Prüfungen und Untersuchungen können die bei der entsprechenden Gebührennummer genannten Gebühren je nach anteiligem Aufwand von einem Zehntel bis zur vollen Höhe erhoben werden.	
0.5	Sachverständigenleistungen Für Sachverständigenleistungen in Bußgeldverfahren findet das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 20 des Rechtspflegevereinfachungsgesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847), entsprechend Anwendung.	

## II. GEBÜHREN

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
<b>A. Untersuchungen von Milch, Milcherzeugnissen und Molkereihilfsstoffen</b>		
1	<i>Chemische und physikalische Untersuchungen</i>	
1.01	Acidität/Alkalität	
1.01.01	Alizarolprobe – Alkoholprobe . . . . .	5,-
1.01.02	Gesamtsäure . . . . .	14,-
1.01.03	pH-Wert . . . . .	8,-
1.01.04	pH-Wert im Serum, Butter . . . . .	22,-
1.01.05	pH-Wert nach Auflösung, getrocknete Milchprodukte . . . . .	14,-
1.01.06	Säuregrad (SH) . . . . .	7,-
1.01.07	Säuregrad (SH), Sauermilchprodukte . . . . .	12,-
1.01.08	titrierbare Säure, bei getrockneten Milchprodukten . . . . .	18,-
1.02	Anorganische Bestandteile – Asche	
1.02.01	Asche, Rohasche 550°C, Grundpreis . . . . .	27,-
1.02.02	Gesamtasche, kochsalzfrei + Chloride . . . . .	48,-
1.02.03	Asche, Aufschluß . . . . .	20,-

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1.02.04	Magnesiumacetat-Asche, Casein, Caseinat . . . . .	35,-
1.02.05	Calcium (Ca), quantitativ, gravimetrisch . . . . .	31,-
1.02.06	Chlorid (Cl), nach Vollhard, Mohr, potentiometrisch . . . . .	23,-
1.02.07	Chlorid (Cl), bei Butter, Käse usw., volumetrisch . . . . .	27,-
1.02.08	Kalium (K) . . . . .	31,-
1.02.09	Magnesium (Mg) . . . . .	31,-
1.02.10	Nitrat (NO <sub>3</sub> ) . . . . .	55,-
1.02.11	Nitrit (NO <sub>2</sub> ) . . . . .	47,-
1.02.12	Nitrat und Nitrit . . . . .	90,-
1.02.13	Phosphat (PO <sub>4</sub> ), gravimetrisch nach Aufschluß . . . . .	24,-
1.02.14	Sulfat (SO <sub>4</sub> ), gravimetrisch nach Aufschluß . . . . .	29,-
1.03	Eiweiß- und Stickstoffverbindungen	
1.03.01	Ammoniak (NH <sub>3</sub> ), enzymatisch . . . . .	45,-
1.03.02	Ammoniak und Harnstoff, enzymatisch . . . . .	75,-
1.03.03	Casein-Gehalt, indirekt durch Fällung, Milch . . . . .	75,-
1.03.04	Casein-Gehalt, nach Resmini . . . . .	50,-
1.03.05	Eiweiß, Formoltitration . . . . .	15,-
1.03.06	Gesamtstickstoff, nach Kjeldahl . . . . .	43,-
1.03.07	Molkenproteinanteil, Cystin-Cystein, polarographisch . . . . .	80,-
1.03.08	Nicht-Protein-Stickstoff (NPN) . . . . .	48,-
1.03.09	Reineiweiß-Gehalt, Gesamt N minus NPN . . . . .	75,-
1.03.10	Reineiweiß, mit ZnSO <sub>4</sub> fällbarer Stickstoff . . . . .	48,-
1.04	Erhitzungsnachweise und Hitzestabilität	
1.04.01	Lactulose-Bestimmung, enzymatisch, quantitativ . . . . .	133,-
1.04.02	Peroxidase-Nachweis, qualitativ . . . . .	10,-
1.04.03	Peroxidase-Aktivität, quantitativ . . . . .	35,-
1.04.04	Phosphatase-Nachweis, Milch, Rahm, qualitativ . . . . .	13,-
1.04.05	Phosphatase-Nachweis, Milch, Rahm, quantitativ . . . . .	33,-
1.04.06	Phosphatase-Nachweis, Butter, Käse, Trockenprodukte . . . . .	18,-
1.04.07	Phosphatase-Nachweis, Butter, Käse, Trockenprodukte, quantitativ . . . . .	37,-
1.04.08	Trübungstest nach Aschaffenburg . . . . .	10,-
1.05	Fett, Fettbestandteile, Fettkennzahlen	
1.05.01	Fettgehalt, butyrometrisch nach Gerber . . . . .	6,-
1.05.02	Fettgehalt, butyrometrisch nach Röder, Köhler, Schulz-Kley . . . . .	11,-
1.05.03	Fettgehalt, butyrometrisch nach van Gulik, Teichert . . . . .	12,-
1.05.04	Fettgehalt, gravimetrisch, R-G, S-B, W-St . . . . .	47,-
1.05.05	Fettgehalt, in der Trockenmasse (F. i. TM) . . . . .	60,-
1.05.06	Freies Fett, modif. R-G, bei Milch, Rahm . . . . .	80,-
1.05.07	Freies Fett, butyrometrisch, MiWi 38 (83), Rahm . . . . .	33,-
1.05.08	Rohfett, Extraktion ohne Aufschluß . . . . .	38,-
1.05.09	Freie Fettsäuren, Säuregrad oder Säurezahl ohne Extraktion . . . . .	18,-
1.05.10	Freie Fettsäuren, SZ mit Extraktion . . . . .	37,-

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1.05.11	Phosphatide, berechn. als Lexithin, photometrisch . . . . .	60,-
1.05.12	Fett-Isolierung . . . . .	9,-
1.05.13	Fett-Buttersäurezahl . . . . .	41,-
1.05.14	Fett-Jodzahl nach Hanus oder Wys . . . . .	36,-
1.05.15	Fett-Peroxidzahl nach Wheeler, Sully . . . . .	40,-
1.05.16	Fett-Reichert-Meissl-Zahl . . . . .	62,-
1.05.17	Fett-Unverseifbares bei Butterfett . . . . .	39,-
1.05.18	Fett-Verseifungszahl bei Butterfett . . . . .	30,-
1.06	Kohlenhydrate – Zucker	
1.06.01	Glucose, Galactose, enzymatisch . . . . .	48,-
1.06.02	Lactose-Milchzucker, enzymatisch . . . . .	54,-
1.06.03	Lactose-Milchzucker, gravimetrisch . . . . .	42,-
1.06.04	Saccharose – Rohrzucker, enzymatisch . . . . .	72,-
1.06.05	Stärke, enzymatisch . . . . .	72,-
1.07	Physikalische und technische Untersuchungen	
1.07.01	Absetzverhalten – Verteilungsgrad, z. B. Kakao-Trunk – Bodensatz –	20,-
1.07.02	Boraxlöslichkeit, z. B. Casein . . . . .	19,-
1.07.03.1	Dichte, mit dem Aräometer z. B. Milch . . . . .	7,-
1.07.03.2	Dichte, mit dem Aräometer, z. B. Hitzeserum . . . . .	12,-
1.07.03.3	Dichte, mit dem Pyknometer . . . . .	30,-
1.07.04	Erstarrungs- und Schmelzkurve von Milchfett . . . . .	73,-
1.07.05.1	Gefrierpunkt, Referenzmethode: Milch . . . . .	40,-
1.07.05.2	Gefrierpunkt, mit dem Kryoskop . . . . .	20,-
1.07.06	Härte von Butter, Streichfähigkeit – Schnittfähigkeit . . . . .	23,-
1.07.07.1	Homogenisierungsgrad, Aufrahmmethode . . . . .	72,-
1.07.07.2	Homogenisierungsgrad, mit Homogenisierungspipette . . . . .	20,-
1.07.08	Labstärke-Bestimmung . . . . .	42,-
1.07.09	Löslichkeit	
1.07.09.1	Löslichkeit von Magermilch-, Molken-, Buttermilchpulver . . . . .	49,-
1.07.09.2	Löslichkeit von Rohcasein . . . . .	16,-
1.07.09.3	Löslichkeit von Vollmilchpulver . . . . .	62,-
1.07.09.4	Löslichkeit, Sedimentbestimmung von Milchpulver . . . . .	34,-
1.07.10	Physikalische Untersuchung von Schlagrahm, komplett . . . . .	47,-
1.07.10.1	Physikalische Untersuchung von Schlagrahm, Volumenzunahme . . . . .	20,-
1.07.10.2	Physikalische Untersuchung von Schlagrahm, Festigkeit . . . . .	9,-
1.07.10.3	Physikalische Untersuchung von Schlagrahm, Absetzen . . . . .	18,-
1.07.11	Reinheitsgrad, Milch, Grundpreis . . . . .	7,-
1.07.12	Reinheitsgrad, verbrannte Teilchen in Milchpulver . . . . .	14,-
1.07.13	Refraktion, Brechungs(index)zahl	
1.07.13.1	Refraktion, Ackermann-Serum . . . . .	41,-
1.07.13.2	Refraktion, Butterfett, Milchfett . . . . .	16,-
1.07.14	Trockenmasse-Bestimmungen	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1.07.14.1	Trockenmasse, Referenzmethoden . . . . .	25,-
1.07.14.2	Trockenmasse, Schnellmethoden-Folie . . . . .	20,-
1.07.14.3	Trockenmasse, fettfreie, von Butter . . . . .	32,-
1.07.14.4	Trockenmasse, Vakuumtrocknen, Molkenpulver usw. . . . .	34,-
1.07.15	Verfälschungsnachweis: Berechnung der Einzeluntersuchungen	
1.07.16	Viskosität, Grundpreis . . . . .	27,-
1.07.17	Wassergehalt von Butter . . . . .	12,-
1.07.18	Wassergehalt von Milchpulver, Casein usw. nach Karl Fischer . . . . .	31,-
1.07.19	Wasserzusatz in Buttermilch: Berechnung der Gebühr aus A.1.02 und A.1.07.03	
1.07.20	Wasserfeinverteilung mit Indikatorpapier . . . . .	5,-
1.08	Rückstände und andere toxische Inhaltsstoffe	
1.08.01	Organochlor-Pesticide . . . . .	240,-
1.08.01.1	Zuschlag für Fettgewinnung nach Soxhlet . . . . .	40,-
1.08.01.2	Zuschlag für besondere Aufwendungen . . . . .	50-100,-
1.08.02	Polychlorbiphenyle (PCB) . . . . .	240,-
1.08.02.1	Zuschlag für Fettgewinnung nach Soxhlet . . . . .	40,-
1.08.02.2	Zuschlag für besondere Aufwendungen . . . . .	50-100,-
1.08.03	Organochlor-Pesticide und Polychlorbiphenyle . . . . .	360,-
1.08.03.1	Zuschlag für Fettgewinnung nach Soxhlet . . . . .	40,-
1.08.03.2	Zuschlag für besondere Aufwendungen . . . . .	50-100,-
1.08.04	Aflatoxin M 1, Festphasenextraktion, HPLC . . . . .	180,-
1.08.05	Schwermetalle	
1.08.05.1	Schwermetalle, Aufschluß . . . . .	30,-
1.08.05.2	Bestimmung von Blei (Pb), Kupfer (Cu), Quecksilber (Hg), Thallium (Tl), Zink (Zn), je . . . . .	60,-
1.08.06	Gammaspektrometrie zur Messung von Gammaaktivitäten . . . . .	95,-
1.09	Besondere Bestimmungen	
1.09.01	Citronensäure, quantitativ, enzymatisch . . . . .	27,-
1.09.02	Diacetyl, quantitativ . . . . .	75,-
1.09.03	Diacetyl und Acetoin, quantitativ . . . . .	101,-
1.09.04	Milchsäure, quantitativ, enzymatisch . . . . .	78,-
1.09.05	Sorbinsäure, Wasserdampfdestillation, photometrisch . . . . .	72,-
1.10	Besondere Untersuchungen - je nach Arbeits- und Materialaufwand -	
2	<i>Mikrobiologische Untersuchungen</i>	
2.01	Probenvorbereitung	
2.01.01	Probenvorbereitung - Trockenprodukte . . . . .	9,-
2.01.02	Probenvorbereitung - Käse . . . . .	10,-
2.01.03	Probenvorbereitung - Butter . . . . .	9,-
2.02	Mikroskopische Untersuchungen	
2.02.01	Nativpräparat . . . . .	8,-
2.02.02	Färbepreparat . . . . .	13,-

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
2.03	Abstrichverfahren . . . . .	8,-
2.04	Belastungsprobe zur Sterilitäts-/Haltbarkeitsprüfung je Produkt und Temperatur . . . . .	20,-
2.05	Keimzählverfahren	
2.05.01	Keimzählung, Referenzverfahren . . . . .	17,-
2.05.02	Keimzählung nach Breed . . . . .	16,-
2.05.03	Keimzählung, fluoreszenzoptisch (DEFT) . . . . .	36,-
2.05.04	Keimgehalt der Luft . . . . .	4,-
2.06	Zellgehaltsermittlung	
2.06.01	Zellgehaltsermittlung, Direktes Verfahren . . . . .	16,-
2.06.02	Zellgehaltsermittlung, Indirektes Verfahren . . . . .	6,-
2.07	Verfahren zum Nachweis von Hemmstoffen	
2.07.01	Agar-Diffusionstest ohne Penase . . . . .	26,-
2.07.02	Agar-Diffusionstest mit Penase . . . . .	49,-
2.07.02.1	Je weitere Probe . . . . .	10,-
2.07.03	Natamycin (Pimarizin), qualitativ . . . . .	30,-
2.07.04	Säuerungstest ohne Penase . . . . .	8,-
2.07.05	Säuerungstest mit Penase . . . . .	18,-
2.07.06	Brillantschwarzreduktionstest . . . . .	8,-
2.07.07	Brillantschwarzreduktionstest mit Penase . . . . .	18,-
2.07.07.1	Je weitere Probe . . . . .	8,-
2.07.08	Brillantschwarzreduktionstest/AS . . . . .	9,-
2.07.09	Brillantschwarzreduktionstest/AS mit Penase . . . . .	19,-
2.07.09.1	Je weitere Probe . . . . .	9,-
2.07.10	Penzym-Test . . . . .	7,-
2.08	Kontrolle von Säuerungskulturen	
2.08.01	Aktivitätstest . . . . .	13,-
2.08.02	Kontinuierliche pH-Wertmessung . . . . .	25,-
2.08.03	Qualitativer Nachweis von Diacetyl . . . . .	14,-
2.08.04	Reduktionsproben . . . . .	7,-
2.09	Spezielle Keimgruppen	
2.09.01	Aerobe mesophile Fremdkeime . . . . .	17,-
2.09.02	Aerobe Sporenbildner . . . . .	20,-
2.09.03	Anaerobe Sporenbildner (DRCM) . . . . .	22,-
2.09.04	Anaerobe lactatvergärende Sporenbildner . . . . .	22,-
2.09.04.1	Clostridium tyrobutyricum, Differenzierung . . . . .	18,-
2.09.05	Bifidobakterien/Lb. acidophilus . . . . .	20,-
2.09.06	Coliforme Keime, festes Medium . . . . .	17,-
2.09.07	Coliforme Keime, flüssiges Medium, MPN-Verfahren . . . . .	15,-
2.09.08	Coliforme Keime, Differenzierung . . . . .	36,-
2.09.09	Enterobacteriaceen, festes Medium . . . . .	17,-
2.09.10	Enterobacteriaceen nach Anreicherung . . . . .	30,-
2.09.11	Enterobacteriaceen, Differenzierung . . . . .	36,-

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
2.09.12	Enterokokken, festes Medium . . . . .	17,-
2.09.13	Enterokokken, flüssiges Medium . . . . .	14,-
2.09.14	Escherichia Coli, Kurzttest . . . . .	23,-
2.09.15	Escherichia Coli, Differenzierung . . . . .	36,-
2.09.16	Escherichia Coli, MUG . . . . .	22,-
2.09.17	Hefen und Schimmelpilze . . . . .	17,-
2.09.18	Gelatineverflüssiger . . . . .	17,-
2.09.19	Hefen, gasbildend . . . . .	14,-
2.09.20	Differenzierung von Hefen bzw. Schimmelpilzen . . . . .	36,-
2.09.21	Milchsäurebakterien, Differenzierung (LSD) . . . . .	20,-
2.09.22	Milchsäurebakterien, gasbildend . . . . .	15,-
2.09.23	Lipolyten . . . . .	18,-
2.09.24	Propionsäurebakterien . . . . .	19,-
2.09.25	Proteolyten . . . . .	18,-
2.09.26	Pseudomonaden-Aeromonaden . . . . .	18,-
2.09.27	Psychrotrophe Keime . . . . .	18,-
2.09.28	Rekontaminationstiter . . . . .	19,-
2.09.29	Säurebildner und Nichtsäurebildner . . . . .	18,-
2.09.30	Thermophile Keime . . . . .	20,-
2.09.31	Thermophile Keime . . . . .	18,-
2.10	Limulustest	
2.10.01	Quantitative LPS-Bestimmung . . . . .	32,-
2.10.02	LPS-Grenzwertbestimmung (Ja/Nein-Test) . . . . .	22,-
2.10.03	Limulus-Differenz-Titer . . . . .	40,-
2.11	Pathogene Keime	
2.11.01	Bacillus cereus . . . . .	18,-
2.11.02	Clostridium perfringens . . . . .	18,-
2.11.03	Koagulasepositive Staphylokokken, Grunduntersuchung . . . . .	16
2.11.04	Koagulase-Test . . . . .	16,-
2.11.05	Koagulasepositive Staphylokokken . . . . .	35,-
2.11.06	Koagulasepositive Staphylokokken nach Anreicherung . . . . .	40,-
2.11.07	Koagulasepositive Staphylokokken/Thermonuklease . . . . .	20,-
2.11.08	Koagulasepositive Staphylokokken/Thermonuklease aus dem Lebensmittel . . . . .	25,-
2.11.09	Listerien . . . . .	50,-
2.11.10	Listerien, erhöhter Untersuchungsaufwand . . . . .	20,-
2.11.11	Listerien, Differenzierung . . . . .	70,-
2.11.12	Pseudomonas aeruginosa . . . . .	18,-
2.11.13	Salmonellen . . . . .	40,-
2.12	Besondere Untersuchungen – je nach Arbeits- und Materialaufwand –	
3	<i>Sensorische Prüfung</i>	
3.01	Grundpreis . . . . .	12,-

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
<b>B. Untersuchungen von Trink- und Gebrauchswässern</b>		
1	<i>Chemische Untersuchungen</i>	
1.01	Abdampfrückstand . . . . .	24,-
1.02	Alkalien (Kalium, Natrium, Lithium)	
1.02.01	Alkalien, qualitativ, flammenphotometrisch, je . . . . .	8,-
1.02.02	Alkalien, quantitativ, gravimetrisch, AAS . . . . .	31,-
1.03	Ammonium	
1.03.01	Ammonium, qualitativ . . . . .	8,-
1.03.02	Ammonium, quantitativ, photom., direkt . . . . .	16,-
1.03.03	Ammonium nach Destillation . . . . .	30,-
1.03.04	Ammonium, enzymatisch . . . . .	45,-
1.04	Arsen quantitativ, Spurenanalyse . . . . .	52,-
1.05	Basenverbrauch, negativer m- oder p-Wert, je . . . . .	14,-
1.06	Blei	
1.06.01	Blei, qualitativ . . . . .	16,-
1.06.02	Blei, quantitativ, gravimetrisch . . . . .	40,-
1.06.03	Gebührenaufschlag zu Nr. B.1.06.02 für die Bestimmung des Bleilösungsvermögens . . . . .	16,-
1.06.04	Blei, quantitativ, Spurenanalyse . . . . .	53,-
1.07	Bromid	
1.07.01	Bromid, qualitativ . . . . .	23,-
1.07.02	Bromid, quantitativ, jodometrisch . . . . .	63,-
1.07.03	Aufschlag zu Nr. B.1.07.02 für Anreicherung bei Konzentrationen unter 0,01 mg/l . . . . .	16,-
1.08	Cadmium quantitativ, Spurenanalyse . . . . .	64,-
1.09	Calcium	
1.09.01	Calcium, qualitativ, flammenphotometrisch . . . . .	8,-
1.09.02	Calcium, quantitativ, gravimetrisch . . . . .	31,-
1.10	Chlor	
1.10.01	Chloride . . . . .	13,-
1.10.02	freies Chlor . . . . .	23,-
1.10.03	Chlordioxid . . . . .	47,-
1.10.04	Chlorzehrung . . . . .	47,-
1.11	Chrom, quantitativ, Spurenanalyse . . . . .	53,-
1.12	Cyanid, quantitativ, Spurenanalyse . . . . .	53,-
1.13	Eisen	
1.13.01	gravimetrisch Gesamteisen . . . . .	29,-
1.13.02	Eisen, quantitativ, Spurenanalyse . . . . .	53,-
1.14	Fluorid, quantitativ, Spurenanalyse . . . . .	39,-
1.15	Härte	
1.15.01	Gesamthärte, titrimetrisch . . . . .	12,-
1.15.02	Karbonathärte . . . . .	14,-

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1.16	Kieselsäure	
1.16.01	Kieselsäure, photometrisch mittels Ammoniummolybdat . . . . .	31,-
1.16.02	Kieselsäure, gravimetrisch . . . . .	38,-
1.17	Kohlensäure	
1.17.01	freie Kohlensäure, Methode Tillmanns . . . . .	23,-
1.17.02	kalkangreifende Kohlensäure, Methode Heyer . . . . .	25,-
1.17.03	Gesamtkohlensäure in Mineralwässern . . . . .	43,-
1.18	Kupfer	
1.18.01	Kupfer, qualitativ, flammenphotometrisch . . . . .	8,-
1.18.02	Kupfer, photometrisch oder polarographisch . . . . .	40,-
1.18.03	Kupfer, quantitativ, Spurenanalyse (AAS) . . . . .	53,-
1.19	Leitfähigkeit . . . . .	7,-
1.20	Magnesium	
1.20.01	Magnesium, qualitativ, flammenphotometrisch . . . . .	8,-
1.20.02	Magnesium, gravimetrisch . . . . .	31,-
1.21	Mangan, photometrisch, Gesamtangan . . . . .	23,-
1.22	Nitrat	
1.22.01	Nitrat, photometrisch, direkt mit 2,6-Dimethylphenol . . . . .	31,-
1.22.02	Nitrat, nach Reduktion zu Ammonium und nachfolgender Destillation . . . . .	45,-
1.22.03	Nitrat, quantitativ, Spurenanalyse . . . . .	46,-
1.23	Nitrit	
1.23.01	Nitrit, qualitativ . . . . .	8,-
1.23.02	Nitrit, quantitativ, photometrisch . . . . .	36,-
1.24	Oxidierbarkeit	
1.24.01	Kaliumpermanganatverbrauch . . . . .	23,-
1.24.02	Kaliumdichromatverbrauch . . . . .	25,-
1.25	Öle und Fette, gravimetrisch . . . . .	31,-
1.26	Phosphat	
1.26.01	Phosphat, qualitativ . . . . .	9,-
1.26.02	Phosphat, quantitativ . . . . .	24,-
1.27	pH-Wert, elektrometrisch . . . . .	8,-
1.28	Quecksilber, quantitativ, Spurenanalyse . . . . .	75,-
1.29	Sauerstoff	
1.29.01	Sauerstoff, maßanalytisches Differenzverfahren . . . . .	31,-
1.29.02	Sauerstoff, photometrisch nach der Cer-o-Tolidinmethode . . . . .	38,-
1.29.03	biochemischer Sauerstoff-Bedarf (BSB5) . . . . .	90,-
1.29.04	chemischer Sauerstoff-Bedarf (CSB) . . . . .	69,-
1.30	Säureverbrauch	
1.30.01	Säureverbrauch, m- oder p-Wert, je . . . . .	14,-
1.31	Schwefelwasserstoff	
1.31.01	Schwefelwasserstoff, qualitativ . . . . .	8,-

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1.31.02	Schwefelwasserstoff, quantitativ nach Fixierung als Blei-Sulfid-Kolloid, photometrisch . . . . .	51,-
1.31.03	Schwefelwasserstoff, quantitativ nach Fixierung als Cadmiumsulfid, maßanalytisch . . . . .	38,-
1.32	Selen, quantitativ, Spurenanalyse . . . . .	90,-
1.33	Sinnenprüfung (Aussehen, Geruch, Geschmack) . . . . .	9,-
1.34	Sulfate	
1.34.01	Sulfate, qualitativ . . . . .	8,-
1.34.02	Sulfate, quantitativ, gravimetrisch . . . . .	29,-
1.35	Temperaturmessung . . . . .	4,-
1.36	Thiosulfat . . . . .	55,-
1.37	Urochrombestimmung . . . . .	34,-
1.38	Zink	
1.38.01	Zink, qualitativ, flammenphotometrisch . . . . .	8,-
1.38.02	Zink, quantitativ, Spurenanalyse . . . . .	52,-
1.39	Zucker und Stärke . . . . .	62,-
1.40	Besondere Untersuchungen – je nach Arbeits- und Materialaufwand –	
2	<i>Mikrobiologische Untersuchungen</i>	
2.01	Keimzahlbestimmung . . . . .	16,-
2.02	Coliforme Keime . . . . .	20,-
2.03	Differenzierung von Escherichia Coli . . . . .	30,-
2.04	Membranfilterverfahren . . . . .	15,-
2.05	Untersuchung von Molkereiwasser	
2.05.01	Proteolyten . . . . .	18,-
2.05.02	Pseudomonaden . . . . .	18,-
2.05.03	Anaerobe Sporenbildner (DRCM) . . . . .	22,-
2.05.04	Enterokokken . . . . .	18,-
2.05.05	Pseudomonas aeruginosa . . . . .	18,-
2.05.06	Pseudomonas aeruginosa, Differenzierung . . . . .	30,-
2.06	Besondere Untersuchungen – je nach Arbeits- und Materialaufwand –	
<b>C. Abgabe von Kulturen und Standards</b>		
1	<i>Kulturen</i>	
1.01	Camembertschimmel 100 ml . . . . .	13,20
1.02	Joghurt-Kultur 100 ml . . . . .	11,30
1.03	Rotkultur 100 ml . . . . .	13,20
1.04	Kefir-Kultur 100 ml . . . . .	13,20
1.05	Lb. bulgaricus 100 ml . . . . .	11,30
1.06	Lb. helveticus 100 ml . . . . .	11,30
1.07	Lb. lactis 100 ml . . . . .	11,30
1.08	Propionsäurebakterien (P-Kultur) 10 ml . . . . .	13,20

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1.09	Säurewecker 100 ml . . . . .	11,30
1.10	Streptococcus faecalis 100 ml . . . . .	11,30
1.11	Streptococcus thermophilus 100 ml . . . . .	11,30
1.12	Mischkultur 100 ml . . . . .	11,30
1.13	Sonstige Kulturen aus der Kulturenstammsammlung – je nach Arbeits- und Materialaufwand –	
2	<i>Standards</i>	
2.01	Penicillin-Standardlösung 4 ml . . . . .	11,30
2.02	Keimzählstandard für die Untersuchung mit dem Bactoscangerät 1 L .	19,-
2.03	Azidiol 1 Ltr. . . . .	40,-
2.04	Sonstige Standards – je nach Arbeits- und Materialaufwand –	

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums  
Stuttgart über die Erklärung der Gemeinde  
Gärtringen, Landkreis Böblingen, zur  
örtlichen Straßenverkehrsbehörde**

Vom 4. September 1991

Das Regierungspräsidium Stuttgart erklärt die Gemeinde Gärtringen, Landkreis Böblingen, auf Antrag gemäß § 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung vom 17. Dezember 1990 (GBl. S. 427) mit Wirkung vom 1. November 1991 zur örtlichen Straßenverkehrsbehörde.

STUTTGART, den 4. September 1991

DR. ANDRIOF

**Berichtigung  
der Verordnung der Landesregierung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Pauschalförderung nach dem  
Landeskrankenhausgesetz  
Baden-Württemberg vom 18. Juni 1991  
(GBl. S. 479)**

In Artikel 1 Satz 1 ist die Fundstelle der Änderungsverordnung vom 26. Juni 1989 falsch wiedergegeben. Anstelle »(GBl. S. 247)« muß es richtig heißen »(GBl. S. 274)«.

